LANDSCHAFTSPLAN DER GEMEINDE WEDDINGSTEDT

Planung

GEMEINDE WEDDINGSTEDT DER BÜRGERMEISTER

PLANUNGSBÜRO MORDHORST GmbH

KOLBERGER STR. 25

24589 NORTORF

An der Erarbeitung der Unterlagen haben mitgewirkt:

PLN (Planungsgruppe Landschaft und Natur GmbH)

und

Planungsbüro Mordhorst GmbH

Kolberger Str. 25 24589 Nortorf

Bearbeitung:

Dipl.-Geogr. H.-Hinnerk Maass

GLIEDERUNG

1 VORBEMERKUNGEN	1
1.1 Aufgaben des Landschaftsplanes	1
1.2 Ziele und Grundsätze des Naturschutzes	2
1.3 Konzept zur Entwicklung eines Biotopverbundsystems	3
2 ZIELBESCHREIBUNG (LEITBILD)	4
2.1 Modell der differenzierten Landnutzung	4
2.2 Entwicklungsziele für die einzelnen Strukturräume	5
2.2.1 Strukturraum Ia: Niederungsgebiet der Broklandsau	5
2.2.2 Strukturraum Ib: Niedermoorsenke im Geestbereich	5
2.2.3 Strukturraum II : Marschengebiet des Ruthenstroms	6
2.2.4 Strukturraum IIIa: Geestbereich östlich der Hauptwasserscheide	6
2.2.5 Strukturraum III b: Geestbereich westlich der Hauptwasserscheide	7
2.2.6 Strukturraum IV: Marine Marsch westlich des Geestrandes	8
2.2.7 Strukturraum V: Niederungsbereich des Ruthenstroms	8
3 ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ (NATURSCHUTZ)	9
3.1 Eignungsräume für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems	9
3.2 Vorrangige Flächen für den Naturschutz	11
3.2.1 Geschützte Biotope	12
3.2.2 Biotopentwicklungsflächen und Biotopverbundflächen	13
3.2.3 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur	1.5
und Landschaft	14
3.2.4 Ausgleich von Nutzungsbeschränkungen in der Land- und Forstwirtschaft	14
3.3 Pflege und Entwicklung naturnaher Flächen	15
3.3.1 Grünland und Grünlandbrachen	16
3.3.1.1 Feuchtgrünland	16
3.3.1.1.1 Binsen- und seggenreiche Feucht- und Naßwiesen	17
3.3.1.1.2 Intensiv genutztes Feuchtgrünland 3.3.1.2 Magergrünland	18
3.3.1.3 Mähwiesen	18 19
3.3.1.4 Schutz von Wiesenvögeln	19
3.3.1.5 Grünlandbrachen	19
3.3.2 Moore	20
3.3.2.1 Niedermoor	20
3.3.2.2 Hochmoor	20
3.3.3 Heiden	21
3.3.4 Ehemalige Abgrabungsflächen	21
3.3.5 Steilhänge und Böschungen	22
3.3.6 Wälder/Gehölze	22
3.3.6.1 Weidenbruch	22
3.3.6.2 Eichen-Birken-Wald	22
3.3.7 Stillgewässer 3.3.7.1 Gewässer in ehemaligen Sandabbaugebieten	23
3.3.7.2 Kleingewässer	23 23
3.3.7.3 Neuanlage von Kleingewässern	24
3.3.7.4 Wirtschaftsteiche und wasserwirtschaftliche Anlagen	25

3.3.8 Fließgewässer	25
3.3.9 Knicks, Redder und Feldhecken	27
3.3.10 Rand- und Saumbiotope	28
3.4 Empfehlungen zur Extensivierung landwirtschaftlicher Nutzflächen	29
3.5 Empfehlungen für die Forstwirtschaft	30
3.5.1 Kreisforst Weddingstedt	31
3.5.2 Waldbildung	31
3.5.3 Waldrandentwicklung	32
4 SIEDLUNGSENTWICKLUNG	33
4.1 Flächen für eine mögliche Siedlungserweiterung	34
4.1.1 Anforderungen an die Flächen	34
4.1.2 Bewertung	36
4.1.3 Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	40
4.2 Innerörtliche Grünflächen	40
4.3 Einbindung der Siedlungen in die Landschaft	42
4.4 Verkehrsflächen	43
5 LANDSCHAFTSBEZOGENE ERHOLUNG / TOURISMUS	43
6 KULTURDENKMALE	44
7 STANDORTE FÜR WINDKRAFTANLAGEN	45
8 UMSETZUNG DES LANDSCHAFTSPLANES, HINWEISE AUF FINANZIERUNGSMÖGLICHKEITEN UND FÖRDERPROGRAMME	46
8.1 Förderprogramme der Europäischen Union, des Bundes und des Landes	46
8.1.1 Vertrags-Naturschutz	46
8.1.2 Förderung der Neuanlage von Tümpeln	46
8.1.3 Förderung von Maßnahmen zur naturnahen Gestaltung von Fließgewässern	47
8.1.4 Förderung der Neuwaldbildung, Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen	47
8.1.5 Förderung des Ankaufs von Flächen für den Naturschutz	48
8.1.6 Flächenstillegungsprogramm der Europäischen Union	48
8.1.7 Förderung des Kreises Dithmarschen	48
9 LITERATUR	49
ΓABELLEN	
Fabelle 1: Vorrangige Flächen für den Naturschutz in der Gemeinde Weddingstedt (Bestand)	12
Tabelle 2: Bewertung potentieller Siedlungserweiterungsflächen	38
ABBILDUNGEN	
Abb. 1: potentielle Flächen für eine Siedlungserweiterung	37
100 potentione I denon far one orealangue worterang	31

KARTENVERZEICHNIS

- Planung, Maßstab 1:7.500

1 VORBEMERKUNGEN

1.1 Aufgaben des Landschaftsplanes

Die Aufgaben des Landschaftsplanes sind in den §§ 6a und 15 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) von Schleswig-Holstein vom 16.06.1993 dargestellt. Die eigentliche Planungsphase des Landschaftsplanes umfaßt danach die Aufgaben

- die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes zu konkretisieren sowie
- die zur Durchsetzung der Ziele erforderlichen Maßnahmen darzulegen, insbesondere
- a) zur Sicherung und Schaffung von Biotopverbundsystemen,
- b) zum Schutz, zur Wiederherstellung, Erweiterung, Entwicklung und zur Pflege bestimmter Teile von Natur und Landschaft (Maßnahmen des Naturschutzes), auch zur Sicherung einer naturverträglichen Erholung,
- c) zum Schutz, zur Wiederherstellung, Entwicklung und ggf. zur Pflege der Biotope und Lebensgemeinschaften der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten und der in den §§ 15a und 15b LNatSchG genannten Biotope,
- d) zum Schutz, zur Verbesserung der Qualität und zur Regeneration von Boden, Gewässer, Luft und Klima,
- e) zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen der Natur,
- f) zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur,
- e) zum Schutz und zur Pflege historischer Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonders charakteristischer Bedeutung.

Der Landschaftsplan behandelt somit nicht ausschließlich die Aspekte des Arten- und Biotopschutzes ("Naturschutz", wie er im engeren Sinne verstanden wird). Er hat darüber hinaus den Erhalt und die Sicherung aller Naturraumpotentiale als Lebens- und Wirtschaftsgrundlage des Menschen zum Inhalt.

Bei einem Landschaftsplan handelt es sich analog zum Flächennutzungsplan um eine vorbereitende Planung. Öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit erhält der Plan erst durch die Übernahme geeigneter Inhalte in den Flächennutzungsplan. Die Planung ist damit behördenverbindlich.

Rechtsverbindlich für den Bürger werden Teile des Landschaftsplanes erst bei Umsetzungen in Bebauungsplänen, landschaftspflegerischen Begleitplänen und weiteren Planungen, bei denen ein Planfeststellungsverfahren notwendig und somit der Klageweg möglich ist.

Der Landschaftsplan ist für eine Geltungsdauer von 10-15 Jahren angelegt. Die Darstellung der Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist über einen derartig langen Zeitraum nur unter Berücksichtigung der zukünftigen Entwicklung einer Gemeinde möglich. Der Landschaftsplan besteht daher nicht nur aus einer Aneinanderreihung von Maßnahmen, die zur Lösung aktueller Konflikte zwischen den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege einerseits und Siedlungs-, Produktions- oder Erholungsnutzung andererseits notwendig sind. Der Plan muß sich darüber hinaus mit den zu erwartenden Konflikten auseinandersetzen und zukunftsweisende planerische Lösungen zur Entwicklung der Gemeinde aufzeigen.

Der Landschaftsplan ist somit als ein mittel- bis langfristig angelegtes Entwicklungskonzept einer Gemeinde auf der Basis der vorhandenen natürlichen Grundlagen zu verstehen. Der Schwerpunkt der Darstellungen liegt dabei auf dem Schutz und der Entwicklung der Naturraumpotentiale. Die Notwendigkeit der Nutzung der Landschaft als Siedlungs-, Erholungs- und Produktionsraum ist bei der Darstellung zu berücksichtigen, wobei dem Allgemeinwohl Vorrang gegenüber Einzelinteressen zu geben ist.

1.2 Ziele und Grundsätze des Naturschutzes

Die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege ergeben sich aus den §§ 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes, die im § 1 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes durch weitere Grundsätze ergänzt werden.

Zusammengefaßt bestehen auf Bundes- und Länderebene folgende Zielvorstellungen:

- Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Wirkungsgefüge von Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen, so daß die den Standort prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen erhalten, entwickelt oder wiederhergestellt werden;
- Erhalt der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter;
- Schutz des Bodens durch schonenden Umgang, Erhalt der natürlichen Bodenformen, Vermeidung von bodenerodierenden Maßnahmen;
- Sparsamer Flächen- und Landschaftsverbrauch (Vorrang einer Bebauung im Innenbereich vor dem Außenbereich); Ausbau vor Neubau von Straßen oder Energietrassen; Renaturierung von Eingriffen durch Abgrabungen und Aufschüttungen;
- Schutz von Luft und Klima durch Minimierung bzw. Vermeidung von Verunreinigungen und Lärm, erforderlichenfalls Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen; Erhalt, Wiederherstellung bzw. Entwicklung von Gebieten mit günstiger kleinklimatischer Wirkung, insbesondere Frischluftbahnen;
- Schutz und Entwicklung von Gewässern und Grundwasser durch schonenden Umgang; Erhalt und Entwicklung der ökologischen Funktionsfähigkeit und natürlichen Selbstreinigungskraft der Gewässer;
- Schutz und Entwicklung wertvoller Biotope als Lebensraum von Tieren und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt; Schaffung zusammenhängender Biotopverbundsysteme als Grundlage für den Austausch der Populationen mit anderen Lebensräumen (landesweit werden 15% der Fläche als vorrangige Flächen für den Naturschutz angestrebt);
- Schutz und Entwicklung von Wäldern durch naturnahe Bewirtschaftung
- Schutz und Entwicklung des Landschaftsbildes durch Anpassung baulicher Anlagen an die gegebene Landschaftsstruktur
- Erhalt und Entwicklung der Natur in ihrer Vielfalt und Eigenart als Erlebnis- und Erholungsraum für eine naturverträgliche Erholung des Menschen;
- Erhalt historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsteile; Schutz der Umgebung von geschützten oder schutzwürdigen Kulturdenkmalen, die in Beziehung zur Umgebung stehen;
- Erhalt von Landschaften und Landschaftsteilen mit erdgeschichtlich bedeutsamen geologischen und geomorphologischen Erscheinungen.

Die Formulierung von Zielen stützt sich auf die im Naturschutzgesetz verankerten Begriffe Schutz, Entwicklung und Pflege von Natur und Landschaft.

Als übergeordnetes Ziel des Naturschutzes ist der Erhalt aller noch vorhandenen natürlichen und naturnahen Lebensräume zu bewerten. Der Erhalt vorhandener Lebensräume hat, auch wenn diese in ihrer Leistungsfähigkeit bereits eingeschränkt sind, gegenüber der Neuschaffung von Biotopen grundsätzlich Vorrang (vgl. § 1 Abs. 12 LNatSchG).

Beim Schutz von Lebensräumen sollte daher die im folgenden genannte, nach Priorität geordnete Reihenfolge von Maßnahmen eingehalten werden:

- 1. Erhaltung und Entwicklung (im Sinne von Verbesserung) natürlicher bzw. naturnaher Lebensräume, ihrer Arten und Lebensgemeinschaften.
 - Hierzu zählen in Weddingstedt die noch vorhandenen Hoch- und Niedermoorflächen, einige der Kleingewässer sowie naturnahe Gehölze. Sie sind zum Teil nur sehr langfristig ersetzbar.
- 2. Erhaltung und Entwicklung gefährdeter Lebensräume der Kulturlandschaft, ihrer Arten und Lebensgemeinschaften.
 - Hierunter fallen zum einen Kleinstrukturen wie Knicks, Tümpel, Böschungen, Steilhänge, Gehölzreihen und Säume, zum anderen Feucht- und Magergrünland, Trockenrasen und Heiden, deren Vorkommen alle durch die Intensivierung der Landnutzung gefährdet sind. Sie sind meist mittel- bis langfristig ersetzbar.
- 3. Schaffung neuer Lebensräume als Ersatzbiotope.
 - Die Schaffung neuer Lebensräume kann durch Waldbildung, Nutzungsaufgabe (Sukzession), Pflegenutzung oder durch "biotopschaffende Maßnahmen", wie das Aufsetzen von Knicks oder die Anlage von Kleingewässern, erreicht werden.

1.3 Konzept zur Entwicklung eines Biotopverbundsystems

Eines der wichtigsten Anliegen des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) ist die Sicherung und Schaffung von Biotopverbundsystemen.

Die noch vorhandenen natürlichen und naturnahen Lebensräume sind zum Teil auf Restgrößen zusammengeschrumpft, die das notwendige Mindestareal der darin potentiell vorkommenden Arten
unterschreiten. Gleichzeitig liegen sie vom nächsten Bereich mit ähnlicher Ausstattung oft so weit
entfernt, daß den Organismen die Wanderung von einem Biotop zum nächsten nicht möglich ist
(Verinselung). Ein Genaustausch kann infolgedessen nur unter einer begrenzten Anzahl von Individuen stattfinden, wodurch die Überlebensfähigkeit der Population gefährdet wird. Stirbt eine
Population lokal aus, so ist bei einer verinselten Lage eine Wiederbesiedlung von außen kaum möglich.

Unter Biotopverbund versteht man aber nicht nur die räumliche Verbindung noch vorhandener natürlicher und naturnaher Flächen durch naturnahe Strukturen. Er soll darüber hinaus die Sicherung und Entwicklung ausreichend großer naturbetonter Lebensräume in für die einzelnen Naturräume Schleswig-Holsteins typischer Verteilung gewährleisten (LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE 1995).

Die Verwirklichung eines Biotopverbundsystems gilt als wirksame Maßnahme, um dem Artenrückgang innerhalb der modernen Kulturlandschaft entgegenzuwirken.

Das Konzept des Biotopverbundes zeichnet sich durch ein günstiges Verhältnis von Aufwand zu Nutzen aus. Mit einem relativ geringen Flächeneinsatz wird ein hoher Wirkungsgrad für den Naturschutz erreicht.

2 ZIELBESCHREIBUNG (LEITBILD)

2.1 Modell der differenzierten Landnutzung

Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sind langfristig nur dann wirkungsvoll zu vermeiden oder zu vermindern, wenn sich die Flächennutzung an den landschaftsökologischen Gegebenheiten orientiert.

Dem Entwicklungskonzept der Gemeinde liegt das <u>Modell der differenzierten Landnutzung</u> zugrunde. Das Modell basiert auf drei Grundsätzen:

- 1. Die Nutzungsansprüche an die Landschaft sind legitim. Sie stehen einander gleichberechtigt gegenüber. Der Naturschutz ist hierbei als eine Form der Landnutzung zu betrachten.
- Verschiedene Landschaftsräume sind für verschiedene Nutzungen unterschiedlich geeignet bzw. diesen gegenüber in unterschiedlichem Maße empfindlich. Die Eignung bzw. die Empfindlichkeit ist bei der Gestaltung der Raumnutzung zu berücksichten.
- 3. Um die Regenerationsfähigkeit des Naturhaushaltes nicht zu gefährden, darf auch bei grundsätzlicher Eignung die Flächennutzung eine bestimmte Intensität nicht überschreiten. Der Nutzungsanspruch endet dort, wo die Naturraumpotentiale gefährdet werden.

In die Praxis umgesetzt bedeutet dies, daß den Räumen in Abhängigkeit von der natürlichen Eignung und unter Berücksichtigung der Nutzungsansprüche bestimmte Funktionen zugeteilt werden. Die grundsätzliche Eignung eines Raumes für eine bestimmte Art der Nutzung allein garantiert jedoch noch nicht seine landschaftsverträgliche Entwicklung. Je höher die Nutzungsansprüche geschraubt werden und je einfacher ein Raum strukturiert ist, desto rascher tritt eine biologische Verarmung ein. Eine Selbstregulation, z. B. von Böden und Gewässern, ist nur bei einem ausreichend hohen Anteil an landschaftsgemäßen Strukturelementen möglich (HABER 1972). Es sind daher Maßnahmen notwendig, um, unabhängig von den ausgewiesenen Funktionen, die verschiedenen Naturraumpotentiale innerhalb der Fläche zu schützen und zu entwickeln.

Indem bestimmten Räumen Funktionen zugewiesen werden, entsteht ein Konzept, in das sich spätere Einzelplanungen einfügen lassen. Dies gilt auch für Planungen, die heute noch nicht absehbar sind. Wo immer der Landschaftsplan keine näher konkretisierten Aussagen zu einer Fläche oder zu einem Vorhaben macht, gilt, daß jede Entwicklung, die im Widerspruch zu der zugeschriebenen Raumfunktion steht, unterbunden werden soll. Nur so lassen sich langfristig Konflikte zwischen den verschiedenen Nutzungsansprüchen vermeiden.

Erläuterung der verwendeten Begriffe

Da die im folgenden verwendeten Begriffe in anderen Planwerken zwar ähnliche, aber nicht identische Inhalte wiedergeben, seien sie vorab erläutert:

Alleinfunktion: vorrangig angestrebte Raumfunktion

Hauptfunktion: schwerpunktmäßig angestrebte Raumfunktion; andere Formen der Landnutzung

sollen sich der Hauptfunktion unterordnen

Nebenfunktion: zweite (ggf. weitere), der Hauptfunktion untergeordnete Raumfunktion; die

Hauptfunktion darf durch die Nebenfunktion nicht grundsätzlich in Frage gestellt werden, andererseits sind gewisse Einschränkungen zugunsten der Neben-

funktion in Kauf zu nehmen.

Mischfunktion: gleichberechtigt nebeneinander bestehende Raumfunktionen

2.2 Entwicklungsziele für die einzelnen Strukturräume

2.2.1 Strukturraum Ia: Niederungsgebiet der Broklandsau

Charakteristik: überwiegend offener Niederungsbereich mit dominierender intensiver Grün-

landnutzung und einigen Moorrestflächen

Entwicklungsziel: durch lineare Strukturelemente gegliederte Niederungslandschaft mit Anteilen

extensiv genutzten Grünlandes und naturnaher Flächen

Hauptfunktion: Landwirtschaft

Nebenfunktion: Naturschutz, landschaftsbezogene Erholung

Maßnahmen zum Schutz des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes:

- Erhalt des offenen Landschaftscharakters
- Beibehaltung einer an die standörtlichen Gegebenheiten angepaßten Grünlandbewirtschaftung
- Bereitstellung von Flächen für ein Biotopverbundsystem (Hauptverbundachse)
- Einrichtung eines Uferrandstreifens entlang der Broklandsau prüfen
- Anlage von Puffer-/Schutzzonen um gefährdete, ökologisch hochwertige Flächen
- Einrichtung von Säumen
- schonende Gewässerunterhaltung

Maßnahmen zur Entwicklung des Erholungspotentials:

- Ergänzung des Wegenetzes prüfen (Schaffung von Rundwandermöglichkeiten)

2.2.2 Strukturraum Ib: Niedermoorsenke im Geestbereich

Charakteristik: von überwiegend intensiver Grünlandnutzung geprägter Niederungsbereich mit

ungenutzten Moorresten und wertvollen Feuchtgrünlandflächen

Entwicklungsziel: Niederungsbereich mit höheren Anteilen extensiv genutzten Feuchtgrünlandes

Mischfunktion: Landwirtschaft, Naturschutz Nebenfunktion: landschaftsbezogene Erholung

Maßnahmen zum Schutz und zur Stabilisierung des Naturhaushaltes:

- Beibehaltung einer an die standörtlichen Gegebenheiten angepaßten Grünlandbewirtschaftung
- Möglichkeiten der Einrichtung einer lokalen Biotopverbundachse als Verbindung zur Niederung der Broklandsau prüfen
- Anhebung des Wasserstandes prüfen
- Schutz und Entwicklung der vorhandenen Moorrestflächen
- Anlage von Puffer-/Schutzzonen um gefährdete, ökologisch hochwertige Flächen
- Einrichtung von Säumen
- schonende Gewässerunterhaltung

2.2.3 Strukturraum II: Marschengebiet des Ruthenstroms

Charakteristik: Agrarraum mit überwiegend intensiver Grünlandnutzung

Entwicklungsziel: strukturreiche Agrarlandschaft mit Anteilen extensiv genutzten Grünlandes

Hauptfunktion: Landwirtschaft Nebenfunktion: Naturschutz

Maßnahmen zum Schutz und zur Stabilisierung des Naturhaushaltes:

- Beibehaltung der Grünlandbewirtschaftung
- Extensivierung der intensiv genutzten nährstoffreichen Feuchtgrünlandflächen
- Verzicht auf eine Intensivierung der Entwässerung
- Anlage von Puffer-/Schutzzonen um gefährdete, ökologisch hochwertige Flächen
- Bereitstellung von Flächen für ein Biotopverbundsystem (sonstige Nebenverbundachse) im Bereich des Ruthenstroms
- Renaturierung der Verbandsgewässer 09.30.04, 09.30.03, 09.30.01 und 09.30.00 als Leitlinie für eine lokale Biotopverbundachse
- Möglichkeiten einer Renaturierung des Ruthenstroms prüfen
- Biotopentwicklung auf geeigneten Flächen
- Einrichtung von Säumen
- schonende Gewässerunterhaltung

2.2.4 Strukturraum IIIa: Geestbereich östlich der Hauptwasserscheide

Charakteristik: teilweise strukturreicher, von landwirtschaftlichen Nutzflächen geprägter Raum

mit höherem Waldanteil

Entwicklungsziel: durch lineare Strukturelemente kleinflächig gegliederte Kulturlandschaft mit

naturnahen Waldflächen und wertvollen Trockenstandorten

Hauptfunktion: Land- und Forstwirtschaft

Nebenfunktion: Naturschutz, landschaftsbezogene Erholung

Maßnahmen zum Schutz und zur Stabilisierung des Naturhaushaltes:

- Ergänzung des Netzes linearer Landschaftsstrukturen
- Schutz und Pflege der vorhandenen Kleingewässer
- Waldumbau der Nadelholz-Reinbestände in einen artenreichen Mischwald
- Ausweisung von Waldflächen, die der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben
- Arrondierung von Waldflächen
- Schutz und Entwicklung der vorhandenen wertvollen Trockenstandorte an Steilhängen
- Verzicht auf Abbau von oberflächennahen Rohstoffen

Maßnahmen zur Entwicklung des Erholungspotentials:

Ergänzung des Wander- und Reitwegenetzes

2.2.5 Strukturraum III b: Geestbereich westlich der Hauptwasserscheide

Charakteristik: relativ strukturreicher, den Großteil des Siedlungsbereiches umfassender, hetero-

gen genutzter Kulturraum mit intensiv land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen und teilweise wertvollen Sekundärbiotopen in ehemaligen Abgrabungs-

gebieten

Entwicklungsziel: Kulturlandschaft mit hohem Strukturreichtum und geordneter Siedlungsent-

wicklung

Mischfunktion: Siedlung, Land- und Forstwirtschaft

Nebenfunktion: Naturschutz, landschaftsbezogene Erholung

Maßnahmen zum Schutz und zur Stabilisierung des Naturhaushaltes:

- Schutz und Pflege der vorhandenen Kleingewässer
- Waldumbau der Nadelholz-Reinbestände im Kreisforst Weddingstedt in einen artenreichen Mischwald
- Ausweisung von Waldflächen, die der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben
- Arrondierung von Waldflächen
- Entwicklung von Waldrändern
- Schutz und Entwicklung der vorhandenen Sekundärbiotope in den ehemaligen Abgrabungsgebieten
- Verzicht auf weiteren Abbau oberflächennaher Rohstoffe

Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung des Ortsbildes:

- behutsame Siedlungserweiterung
- Abgrenzung der Siedlungsentwicklung in den Ortsteilen Weddinghusen und Waldstedt
- keine Siedlungsverdichtung im ländlich geprägten Ortsteil Borgholz
- Einbindung von Siedlungselementen durch Eingrünung
- Erhalt und Entwicklung innerörtlicher Freiflächen und Sichtachsen

Maßnahmen zur Entwicklung des Erholungspotentials:

- Ergänzung des Wander- und Reitwegenetzes
- Ausstattung von Teilen des Kreisforstes Weddingstedt mit zusätzlichen Erholungseinrichtungen (z. B. Waldlehrpfad, Trimmpfad) prüfen

2.2.6 Strukturraum IV: Marine Marsch westlich des Geestrandes

Charakteristik: strukturarmer Marschbereich mit intensiver Grünlandnutzung

Entwicklungsziel: Agrarraum mit Anteilen extensiv genutzten Grünlandes im Bereich des als

Nebenverbundachse zu entwickelnden Ruthenstroms

Hauptfunktion: Landwirtschaft Nebenfunktion: Naturschutz

Maßnahmen zum Schutz und zur Stabilisierung des Naturhaushaltes:

- Beibehaltung der Grünlandbewirtschaftung
- Anlage von linearen Strukturelementen in den Übergangsbereichen zur Geest
- schonende Gewässerunterhaltung
- Extensivierung der Grünlandnutzung im Bereich des Ruthenstroms zur Umsetzung der Biotopverbundplanung (sonstige Nebenverbundachse)
- Möglichkeiten einer Renaturierung des Ruthenstroms prüfen
- standortfremde Gehölze im Bereich der Steller Burg entfernen

2.2.7 Strukturraum V: Niederungsbereich des Ruthenstroms

Charakteristik: strukturarmer Niederungsbereich mit intensiver Grünlandnutzung

Entwicklungsziel: offener Niederungsbereich mit Anteilen extensiv genutzten Grünlandes, gegliedert durch lineare Strukturelemente

Hauptfunktion: Landwirtschaft Nebenfunktion: Naturschutz

Maßnahmen zum Schutz und zur Stabilisierung des Naturhaushaltes:

- Beibehaltung einer an die standörtlichen Gegebenheiten angepaßten Grünlandbewirtschaftung
- Schutz der wertvollen quelligen Feuchtgrünlandflächen durch Nutzungsextensivierung auch auf den benachbarten Flächen
- Einrichtung eines Uferrandstreifens entlang des Ruthenstroms prüfen
- ergänzende Ausstattung mit linearen Strukturelementen (Säume, Baumreihen)
- schonende Gewässerunterhaltung

3 ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ (NATURSCHUTZ)

3.1 Eignungsräume für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems

Die Planungen zur Schaffung eines landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems umfassen neben einer übergeordneten landesweiten Rahmensetzung (Landesraumordnungsplan von 1998 und Landschaftsprogramm von 1999) eine regionale (kreisweite) Planungsebene und eine lokale Ebene, auf der auch landschaftliche Kleinstrukturen in das Konzept mit eingebunden werden können.

Die Planungen auf Kreisebene werden vom Landesamt für Natur und Umwelt (LANU) im Maßstab 1:25.000 als unabgestimmte Fachplanung zum Landschaftsrahmenplan durchgeführt (vgl. Kap. 2.3 des Erläuterungstextes zur Bestandserfassung). Im Rahmen des landesweiten Biotopverbundsystemes werden dabei auf regionaler Ebene Gebiete mit besonderer Eignung für die Erhaltung und Entwicklung natürlicher, naturnaher und halbnatürlicher Lebensräume gekennzeichnet.

Unterschieden wird in:

• Schwerpunktbereiche

großflächige naturbetonte Biotopkomplexe (z. B. Moore, Heiden) mit überregionaler Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz

Hauptverbundachsen

großflächige, linear ausgeprägte, mit hoher Biotopdichte oder hohem Entwicklungspotential ausgestattete Räume (z. B. breite Niederungen und Waldgebiete) mit überregionaler Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz zur Herstellung eines Verbundes zwischen Schwerpunktbereichen

Nebenverbundachsen

kleinflächigere linear ausgeprägte Räume mit hohem Entwicklungspotential und regionaler Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz (z. B. Fließgewässer, Seeufer, Waldränder) zur Anbindung isoliert liegender Biotope an das Biotopverbundsystem. Es wird unterschieden zwischen flächenscharf dargestellten Nebenverbundachsen und in ihrer Abgrenzung nicht genau festgelegten "sonstige Nebenverbundachsen". Letztere sollten in der Regel aber eine Breite von 100 m nicht unterschreiten, um die beabsichtigte ökologische Wirksamkeit zu gewährleisten. Die kommunale Landschaftsplanung ist gehalten, die Abgrenzung der sonstigen Nebenverbundachsen zu konkretisieren.

Auf kommunaler Ebene sollen darüber hinaus nach dem Biotopverbundkonzept weitere lokale Verbundachsen entwickelt werden, die kleinräumig vorhandene ökologisch wertvolle Landschaftsbestandteile in das Gesamtsystem eingliedern.

Eine besondere Bedeutung für den lokalen Biotopverbund haben auch die vorhandenen meist linearen Landschaftselemente wie Redder, Knicks Fließgewässer, Saumstreifen an Straßen und Wegen sowie Trittsteinbiotope wie Kleingewässer und Feldgehölze. Die wichtigsten Vertreter der genannten Elemente sind der Planungskarte zu entnehmen.

Aufgabe des Landschaftsplanes ist eine Umsetzung der kreisweiten Biotopverbundplanung bezogen auf die lokale Ebene der Gemeinde unter Abwägung mit den übrigen Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Für den Kreis Dithmarschen liegt seit 1995 eine vom damaligen Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege erarbeitete kreisweite Biotopverbundplanung vor.

Folgende Flächen sind darin als das Gemeindegebiet von Weddingstedt berührende Planungen dargestellt:

- als Hauptverbundachse die Niederung der Broklandsau und
- als "sonstige Nebenverbundachse" der Ruthenstrom nördlich der Eisenbahnstrecke nach Büsum.
 Sie wird in der Planungskarte mit einer Gesamtbreite von 100 m beiderseits des Ruthenstroms dargestellt.

Gegenüber der Planung im Kreiskonzept wurde die Hauptverbundachse in der Broklandsau-Niederung im mittleren bis nördlichen Teil schmaler dargestellt, da nach Ansicht der Gemeinde der höher gelegene westliche Teil der Niederung im Übergang zur Geest für den angestrebten Biotopverbund wenig geeignet ist. Nach der Biotoptypenkartierung wird dieser Bereich fast ausschließlich von intensiv genutztem Grünland frischer Standorte eingenommen. Entwicklungsmöglichkeiten zu artenreichem Feuchtgrünland sind nicht gegeben.

Auf kommunaler Ebene stellt die empfohlene Renaturierung der Verbandsgewässer 09.30.00, 09.30.01, 09.30.03 und 09.30.04 eine Entwicklungsmöglichkeit zur Umsetzung eines lokalen Biotopverbundes dar. Durch diese Maßnahme werden ökologisch hochwertige Feuchtgrünlandbrachen mit der Nebenverbundachse des Ruthenstroms verbunden.

Geprüft werden soll auch die Möglichkeit eines Verbundes im Bereich der Niedermoorsenke (Strukturraum Ib) zum Anschluß der wertvollen Feucht- und Naßgrünlandflächen sowie Hochmoorrestflächen (Weidengebüsche) an die Broklandsau-Niederung.

Die genannten Flächenkategorien der regionalen und lokalen Planungsebene bedeuten nicht eine pauschale Unterschutzstellung der aufgeführten Bereiche, sondern stellen lediglich Eignungsräume für das Biotopverbundsystem dar, innerhalb derer geeignete "Vorrangige Flächen für den Naturschutz" im Sinne des LNatSchG (vgl. Kap. 3.2) gesichert werden sollen (§ 5 (2) 3 der Landesverordnung über Inhalte und Verfahren der örtlichen Landschaftsplanung vom 29.6.1998).

Gemeindliches Ziel ist es, innerhalb dieser Eignungsräume möglichst viele Flächen dem Naturschutz zuzuführen, auf diese Weise die Biotopdichte zu erhöhen und so ein Verbundsystem zu realisieren.

Instrumente zur Realisierung der Ziele des Biotopverbundsystemes sind Flächenankäufe der öffentlichen Hand, der Vertragsnaturschutz sowie in kleinerem Umfang Schutzgebietsausweisungen. Eine Verknüpfung von Naturschutzmaßnahmen z.B. mit den Stillegungs- und Extensivierungsprogrammen des Agrarbereiches ist anzustreben.

Zu betonen ist, daß für den Landeigentümer/Landnutzer keine unmittelbare rechtliche Bindung an die Aussagen über Eignungsräume zur Entwicklung eines Biotopverbundsystems im Landschaftsplan besteht. In keinem Fall kann eine Pflicht abgeleitet werden, diese Flächen im Sinne des Naturschutzes zu behandeln. Auch besteht keine Duldungspflicht gemäß § 21b (3),(4) LNatSchG.

3.2 Vorrangige Flächen für den Naturschutz

Der Begriff "Vorrangige Flächen für den Naturschutz" ist im Landesnaturschutzgesetz von Schleswig-Holstein (LNatSchG S.-H.) verbindlich festgelegt. Im § 15 des Gesetzes sind derartige Flächen wie folgt definiert:

- (1) Vorrangige Flächen für den Naturschutz sind
- 1. gesetzlich geschützte Biotope,
- 2. Nationalparke, Naturschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile sowie Gebiete oder Flächen, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung erfüllen.
- 3. Entwicklungsgebiete oder -flächen für Nationalparke, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und geschützte Biotope und
- 4. Biotopverbundflächen.
- (2) In der Regel bilden Naturschutzgebiete die Kernzonen der vorrangigen Flächen für den Naturschutz. Mit Hilfe von Maßnahmen des Naturschutzes sind
- 1. Gebiete im Sinne des Absatzes 1 Ziff. 1 und 2, die noch nicht die für einen wirksamen Schutz erforderliche Größe besitzen, um geeignete Bereiche zu erweitern (Entwicklungsgebiete oder -flächen),
- 2. Gebiete im Sinne des Absatzes 1 Ziff. 1 bis 3 durch andere ökologisch bedeutsame oder sonst geeignete Flächen so miteinander zu verbinden, daß zusammenhängende Systeme entstehen können (Biotopverbundflächen).
- (3) Vorrangige Flächen für den Naturschutz sind in den Landschaftsrahmenplänen und in den Landschaftsplänen sowie in den Flächennutzungsplänen und in den Regionalplänen entsprechend ihrer Funktion nach Absatz 1 darzustellen.
- (4) Erfordert der Vollzug der Vorschriften dieses Abschnitts Maßnahmen der land- und forstwirtschaftlichen Bodenordnung, so können diese auf Antrag der obersten Naturschutzbehörde durch die für die Flurbereinigung zuständigen Behörden nach Maßgabe des Flurbereinigungsgesetzes durchgeführt werden.

In der Planungskarte flächenscharf dargestellt sind

- die nach § 15a LNatSchG geschützten Biotope (Absatz 1, Ziff. 1),
- die Entwicklungsflächen für geschützte Biotope (Absatz 1, Ziff. 3) und
- die Biotopverbundflächen (Absatz 1, Ziff. 4)

Nationalparke, Naturschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne des Absatzes 1, Ziff. 2 der vorrangigen Flächen für den Naturschutz gibt es im Gemeindegebiet von Weddingstedt nicht.

Durch die Übernahme in den Flächennutzungsplan werden die vorrangigen Flächen für den Naturschutz mit öffentlich-rechtlicher Verbindlichkeit für den Naturschutz gesichert, d. h. Behörden oder andere öffentlich-rechtliche Planungsträger dürfen diese Flächen nicht anderweitig überplanen. Eine Bindung für den Eigentümer, diese Flächen im Sinne des Naturschutzes zu behandeln, entsteht, abgesehen von dem Veränderungsverbot (vgl. Kap. 3.2.1) für die geschützten Biotope, nicht.

Bilanzierung der aktuell vorhandenen vorrangigen Flächen für den Naturschutz:

Ein Ziel des Naturschutzes in Schleswig-Holstein ist nach § 1 Abs. 2 Satz 13 LNatSchG die Begründung von mindestens 15 % der Landesfläche als vorrangige Fläche für den Naturschutz. Dies bedeutet jedoch nicht, daß jede Gemeinde in Schleswig-Holstein exakt 15 % ihrer Gemeindefläche für den Naturschutz bereitstellen muß.

Die folgende Auflistung enthält die aktuell in der Gemeinde Weddingstedt vorhandenen vorrangigen Flächen für den Naturschutz:

Tabelle 1: Vorrangige Flächen für den Naturschutz in der Gemeinde Weddingstedt (Bestand)

Fläche der Gemeinde	1.791 ha
geschützte Biotope nach § 15a Abs. 1. Nr. 1-10 LNatSchG	42,6 ha
(Verdachtsflächen) Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung	1,3 ha
von Natur und Landschaft	
Summe	43,9 ha
Anteil an der Gemeindefläche	2,45 %

3.2.1 Geschützte Biotope

Bei den im Landschaftsplan dargestellten nach § 15a LNatSchG geschützten Flächen handelt es sich um solche Flächen, die nach Ansicht der begutachtenden Botaniker, bei dem derzeitigen Stand der Diskussion und den vorliegenden Informationen, die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung erfüllen. Die Festlegung als Biotop gemäß § 15a LNatSchG erfolgt mit Übernahme in das Naturschutzbuch, das die zuständige untere Naturschutzbehörde führt. Die Flächen werden durch Vertreter der unteren Naturschutzbehörde begangen und auf ihren gesetzlichen Schutzstatus hin überprüft. Die Eigentümer werden von der Eintragung in das Naturschutzbuch informiert. Unabhängig davon gilt der Schutzstatus nach § 15a LNatSchG für die im Gesetz genannten Biotope auch ohne die förmliche Eintragung in das Naturschutzbuch.

Bei den als "Sonstige Sukzessionsflächen" kartierten Flächen handelt es sich nur dann um geschützte Biotope, wenn diese Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen, länger als fünf Jahre nicht bewirtschaftet wurden und nicht öffentlich-rechtlich verbindlich für andere Zwecke vorgesehen sind. Beispielsweise sind landwirtschaftliche Stillegungsflächen, für die eine Wiederaufnahme der Nutzung vereinbart wurde, keine geschützten Biotope im Sinne des Gesetzes.

Der Schutzstatus für alle geschützten Biotope gilt bereits seit Inkrafttreten des Landesnaturschutzgesetzes im Jahre 1993, unabhängig davon, ob die Fläche bei einer Kartierung erfaßt wurde, wann die förmliche Übernahme in das Naturschutzbuch erfolgt und wann die Eigentümer über den Schutzstatus informiert werden.

Bei den geschützten flächenhaften Biotopen in der Gemeinde Weddingstedt handelt es sich überwiegend um Feuchtgrünlandflächen (z. B. Klein- und Großseggenwiesen) und deren Brachen, im Geestbereich vor allem um Trockenstandorte (ehemalige Sandabbaugebiete mit ihren Steilhängen). In allen Fällen handelt es sich um Flächen, die nicht oder nur sehr extensiv land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden.

Eingriffe in geschützte Biotope sind generell unzulässig. Die Fortführung einer bisher durchgeführten Nutzung ist nur dann gestattet, wenn der Charakter des Biotopes nicht verändert wird. Nicht zulässig ist eine Intensivierung der Nutzung oder z.B. stärkere Entwässerung, da diese zu einer Veränderung des Biotopcharakters führen würde.

Art und Intensität einer möglichen Nutzung eines Biotopes werden endgültig mit der Eintragung in das Naturschutzbuch des Kreises festgelegt.

Die nach § 15a LNatSchG geschützten Biotope sind in den Flächennutzungsplan zu übernehmen.

Zu den gesetzlich geschützten Biotopen gehören auch die Knicks (§ 15b LNatSchG). Im Gegensatz zu den nach § 15a LNatSchG geschützten Biotopen sind sie aber keine vorrangigen Flächen i. S. § 15 LNatSchG.

Knicks, Redder und die ihnen gleichstellten Feldhecken nehmen in der Gemeinde Weddingstedt bei einer durchschnittlichen Breite von 2,5 m eine Fläche von 35 ha ein. Das entspricht einem Anteil von rund 2 % an der Gemeindefläche.

3.2.2 Biotopentwicklungsflächen und Biotopverbundflächen

Entwicklungsflächen für geschützte Biotope (Biotopentwicklungsflächen) und Biotopverbundflächen sollen mit Vorrang für den Naturschutz gesichert werden.

Bei den Biotopentwicklungsflächen handelt es sich um Flächen, die zu gesetzlich geschützten Biotopen entwickelt werden sollen. In Frage kommen hierfür Flächen, von deren Entwicklung für den Naturschutz ein besonders hoher Nutzen zu erwarten ist. Dies ist z. B. der Fall, wenn die Fläche innerhalb eines für den Arten- und Biotopschutz besonders wertvollen Bereiches liegt, ein aus Naturschutzsicht hohes Entwicklungspotential aufweist und/oder unmittelbar an geschützte Biotope angrenzt bzw. solche miteinander verbindet. Maßnahmen für den Naturschutz führen in diesen Fällen nicht nur zu einer Aufwertung der betroffenen Fläche selbst, sondern beeinflussen darüber hinaus die angrenzenden Flächen in der Umgebung positiv. Das Verhältnis von Aufwand zu Nutzen ist daher besonders günstig.

In erster Linie werden Biotopentwicklungsflächen in den Eignungsräumen für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems (vgl. Kap. 3.1) vorgeschlagen. Können sie für Zwecke des Naturschutzes erworben werden (s. u.), tragen sie maßgeblich zur Umsetzung des Biotopverbundsystems bei und sind dann als Biotopverbundflächen im Sinne § 15 LNatSchG anzusehen.

Durch die Übernahme in den Flächennutzungsplan werden die genannten Flächen lediglich mit öffentlich-rechtlicher Verbindlichkeit für den Naturschutz gesichert, d. h. Behörden oder andere öffentlich-rechtliche Planungsträger dürfen diese Flächen nicht anderweitig überplanen. Eine Bindung für den Eigentümer, diese Flächen im Sinne des Naturschutzes zu behandeln, entsteht dadurch nicht. Insbesondere besteht für ihn keine Duldungspflicht gemäß § 21b Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 3 LNatSchG.

Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, diese Flächen durch Ankauf oder Pacht zu erwerben oder öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zu treffen, um die Naturschutzziele zu verwirklichen. Dem Ankauf ist dabei der Vorzug zu geben (zu Möglichkeiten einer Finanzierung vgl. Kap. 8).

Grundsätzlich wird die Umsetzung von Maßnahmen, die zur Verwirklichung des vom Landesamt für Natur- und Umwelt geplanten Biotopverbundsystemes (vgl. Kap. 3.1) führen, vom Land im Rahmen der Finanzierungsmöglichkeiten geleistet (Mitteilung des Landesamtes für Natur- und Umwelt).

Im Landschaftsplan der Gemeinde Weddingstedt sind insgesamt 8 Flächen mit zusammen 12,7 ha Größe (entsprechend 0,7 % der Gemeindefläche) als Biotopentwicklungsfläche bzw. Biotopverbundfläche vorgesehen (vgl. Planungskarte). Sie liegen schwerpunktmäßig im Bereich der Hauptverbundachse der Broklandsau-Niederung sowie der Niedermoorsenke im östlichen Geestbereich (Strukturraum Ib). Hinzu kommen je eine Fläche auf der Geest im Bereich einer ehemaligen Abgrabung und im Marschengebiet des Ruthenstroms angrenzend an die vorhandenen wertvollen Feuchtgrünlandbrachen.

3.2.3 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Bei diesen Flächen handelt es sich um die nachrichtliche Übernahme derjenigen Bereiche, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung als Flächen für den Naturschutz ausgewiesen worden sind (Ausgleichs- und Ersatzflächen), die aber noch keinen Biotopstatus nach § 15a LNatSchG erlangt haben.

In der Gemeinde Weddingstedt ist dies eine Fläche mit einer Größe von ca. 1,3 ha, die zur Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt im Zuge der Änderung des B-Planes Nr. 4 und zukünftiger Eingriffe i. S. des Ökokontos vorgesehen ist. Die Fläche liegt im östlichen Geestbereich an der Kreisstraße nach Ostrohe. Sie besitzt ein hohes Potential zur Entwicklung eines Trockenstandortes.

3.2.4 Ausgleich von Nutzungsbeschränkungen in der Land- und Forstwirtschaft

Der Landschaftsplan legt keine Nutzungsbeschränkungen (z. B. Extensivierungen) verbindlich fest, sondern gibt lediglich entsprechende Empfehlungen, die aber nur auf der Grundlage freiwilliger Vereinbarungen mit den Landeigentümern umgesetzt werden können (vgl. auch Kap. 3.3).

Hinsichtlich der Beschränkungen, die sich aus behördlichen Schutzgebietsausweisungen und Anordnungen ergeben können, wird in der Neufasung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 21. September 1998 der Ausgleich für Nutzungseinschränkungen neu geregelt. In § 3b des Gesetzes wird festgelegt, daß für Rechtsvorschriften zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von bestimmten Teilen von Natur und Landschaft (u. a. Nationalparke, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile), die standortbedingt erhöhte Anforderungen festsetzen und die ausgeübte land-, und forstwirtschaftliche Bodennutzung über die Anforderungen der guten fachlichen Praxis hinaus beschränken, ein angemessener finanzieller Ausgleich zu zahlen ist. Gleiches gilt auch für Anordnungen der für den Naturschutz zuständigen Behörden zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

3.3 Pflege und Entwicklung naturnaher Flächen

Im folgenden sind Aussagen zur Pflege und Entwicklung bestehender und zur Schaffung neuer Biotope sowie zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Gemeindegebiet zusammengestellt. Die Flächen sind in der Planungskarte jeweils mit einem entsprechenden Symbol gekennzeichnet. Eine Auflistung und Beschreibung der notwendigen Pflegemaßnahmen findet sich im Text. Lediglich textlich beschrieben werden Maßnahmen, die für alle Flächen des entsprechenden Biotoptyps gelten.

Grundsätzlich gilt, daß

- alle Maßnahmen, die über die gesetzlichen Verpflichtungen hinausgehen, dem absoluten Gebot der Freiwilligkeit seitens der Landeigentümer/Landnutzer bei einer möglichen Umsetzung unterliegen.
- alle Eingriffe in geschützte Biotope, auch wenn sie einer Entwicklung im Sinne des Naturschutzes dienen, der Genehmigung durch die zuständige Naturschutzbehörde bedürfen.
- Entwicklungsmaßnahmen zur Schaffung neuer Lebensräume oder zur Veränderung bestehender wasserbaulicher Einrichtungen in Zusammenarbeit mit dem Amt für ländliche Räume in Husum sowie mit den zuständigen Wasser- und Bodenverbänden erfolgen müssen.

Die Förderprogramme, auf die bei einer Umsetzung zurückgegriffen werden kann, sind in Kap. 8 "Umsetzung des Landschaftsplanes, Hinweise auf Finanzierungsmöglichkeiten und Förderprogramme" aufgeführt.

Hinsichtlich der sich aus den §§ 15a und 15b LNatSchG ergebenden Verpflichtungen im Umgang mit geschützten Biotopen, siehe Kap. 3.2.1 des Erläuterungstextes zur Planung und Kap. 3.7.1 des Erläuterungstextes zur Bestandserfassung und -bewertung.

Bei der Entwicklung von Biotopen wird von zwei im Grundsatz unterschiedlichen Ansätzen ausgegangen:

- Entwicklung durch pflegende Maßnahmen
- Entwicklung durch Sukzession (Sukzession = Entwicklung ohne direkte Eingriffe des Menschen, d. h. ungestörte "natürliche" Entwicklung)

Durch **Pflegemaßnahmen** wird ein bestimmter angestrebter Zustand erreicht und langfristig aufrechterhalten (z. B. artenreiches Feuchtgrünland). Als Pflegemaßnahme kann z. B. eine extensive Form der landwirtschaftlichen Nutzung oder ein Offenhalten des Bestandes durch gelegentliche Mahd in Frage kommen.

Bei der **Sukzession** verändert die Fläche im Laufe der Entwicklung ihren Charakter. Am Ende dieser Entwicklung steht fast überall der den jeweiligen Standortbedingungen entsprechende Waldtypus. Die Entwicklung bis zu diesem "Klimaxstadium" kann sich über mehrere Jahrzehnte bis Jahrhunderte erstrecken.

Die Entscheidung, welche Zielvorstellung aus Sicht des Naturschutzes anzustreben ist, hängt von verschiedenen Faktoren ab, und zwar

- vom aktuellen Zustand der jeweiligen Fläche,
- von der aktuellen und potentiellen Bedeutung der Fläche für den Artenschutz, und zwar sowohl in faunistischer als auch in floristischer Hinsicht,

- von Zustand und Artenausstattung der Lebensräume in der näheren Umgebung,
- von der Bedeutung der Fläche für das Landschaftsbild.

Aus den verschiedenen Ansätzen bzw. Maßnahmen für den Arten- und Biotopschutz können sich konkurrierende Zielvorstellungen innerhalb des Naturschutzes ergeben. So ist z. B. die Entwicklung von Naßgrünland zu ausgedehnten Röhrichtbereichen im Rahmen einer natürlichen Entwicklung (Sukzession) aus faunistischer Sicht sowie des Ressourcenschutzes (Boden, Klima, Wasser) im allgemeinen wünschenswert. Unter dem speziellen Gesichtspunkt des Schutzes der Wiesenvögel, die für die Nahrungsaufnahme und als Nistplatz offenes Grünland benötigen, sowie zur Förderung verschiedener Pflanzenarten des Feuchtgrünlandes, die bei Nutzungsaufgabe verschwinden, ist eine Aufgabe der Nutzung jedoch unerwünscht.

Im Rahmen der Landschaftsplanung wird eine Entscheidung für eines der möglichen Entwicklungsziele getroffen. Die eventuell erforderlichen Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung sollten sich in dieses Konzept einfügen.

Für einige Teilbereiche und einzelne Flächen (Moore, Feuchtgrünland) wird die Anhebung der Wasserstände empfohlen. Hierbei ist sicherzustellen, daß die Vorflut auf den angrenzenden Flächen im Einzugsgebiet nicht behindert wird. Gegebenenfalls sind Alternativ-Vorfluten durch eine Umlegung von Verbandsgewässern zu gewährleisten. Ferner sind beim Einbau von Stauen in von Fischen besiedelten Gewässern, Fischwege zur Umgehung des Hindernisses vorzusehen.

3.3.1 Grünland und Grünlandbrachen

Rund 65 % (1166 ha) der Gemeindefläche unterliegen einer überwiegend intensiven Grünlandnutzung. Zwar ließe sich die Lebensraumqualität des Intensivgrünlandes durch eine Extensivierung steigern, aber eine Artenvielfalt, wie sie z. B. Feucht- und Naßwiesen aufweisen, wird sich nicht oder nur sehr langfristig einstellen. Für den Naturschutz bedeutsamer sind daher die noch entwicklungsfähigen Grünlandflächen. Hierbei handelt es sich in der Gemeinde Weddingstedt fast ausschließlich um verarmtes Feuchtgrünland, bei dem aufgrund der Standortverhältnisse und der noch vorhandenen Vegetation eine Entwicklung zu geschützten Biotopen (z. B. binsen- und seggenreiches Feuchtgrünland) möglich ist. In diesem Sinne entwicklungsfähig sind:

- verarmte, extensiv genutzte Feuchtweiden,
- Flächen mit artenarmen Flutrasen,
- feuchtes Magergrünland,
- feuchte, mäßig artenreiche Mähwiesen sowie mit Einschränkungen
- intensiv genutztes Feuchtgrünland, das der Eingriffsregelung nach § 7 (2) 9 LNatSchG unterliegt.

3.3.1.1 Feuchtgrünland

Große Teile der Niederungen in der Gemeinde Weddingstedt sind potentielle Feuchtgrünland-Standorte. Durch intensive Nutzung und Entwässerung ist das für Feuchtgrünland typische Arteninventar aber weitgehend verschwunden. Artenreiches Feuchtgrünland (vgl. Kap. 3.3.1.1.1) ist nur noch in kleinen Resten vorhanden. Selbst intensiv genutztes Feuchtgrünland (vgl. Kap. 3.3.1.1.2), das noch durch entsprechende Maßnahmen zu artenreichem Feuchtgrünland entwickelt werden kann, ist auf wenige Teilbereiche beschränkt.

Längere Zeit nicht genutztes Feuchtgrünland entwickelt sich zu Röhrichten, Rieden oder Hochstaudenfluren und letztendlich zu Feuchtgebüschen und Feuchtwäldern. Die durch Sukzession ent-

stehenden Lebensräume können von großer Bedeutung für den Naturschutz sein. Andererseits stellt auch das (genutzte) artenreiche Feuchtgrünland einen wertvollen Lebensraum dar.

Artenreiches Feuchtgrünland ist empfindlich gegenüber längerfristiger Überstauung, vor allem im Frühjahr. Der Artenreichtum geht zurück. Es breiten sich artenarme Flutrasen aus, die als Feuchtstandorte zwar auch wertvoll sind, aus botanischer Sicht jedoch ein Degenerationsstadium darstellen.

Für die Entwicklung von Röhrichtzonen ist eine Anhebung des Wasserstandes notwendig, um einer Ruderalisierung der Flächen entgegenzuwirken. Bei längerer Absenkung des Wasserstandes kommt es zur Zersetzung des Niedermoorbodens (Mineralisierung des Torfes) mit der Folge der Nährstofffreisetzung. Die typische Vegetationsausprägung von Röhrichtzonen wird dann durch aufkommende Arten der nitrophilen Hochstaudenfluren (z. B. Brennesseln, Mädesüß) verdrängt.

Im Einzelfall ist es möglich, durch die Aufstauung von Parzellengräben einzelne Flächen gezielt zu vernässen. Da der Wasserstand eines größeren Gebietes aber zusammenhängend betrachtet werden muß, ist für die Regulierung des Wasserstandes eine vertiefende Gesamtplanung erforderlich. In deren Rahmen sind die positiven und negativen Auswirkungen auf die einzelnen Flächen gegeneinander abzuwägen. Darin sind auch alle benachbarten Flächen einzubeziehen, die von einer Veränderung des Grundwasserspiegels betroffen sein könnten.

Bei der Frage, ob eine Fläche weiter genutzt oder der Sukzession überlassen werden soll, sind daher verschiedene Aspekte zu berücksichtigen:

1. Entwicklungspotential

Während sich fast jede feuchte bis nasse Fläche durch Sukzession (ggf. verbunden mit weiterer Vernässung) zu einer wertvollen Feuchtbrache entwickeln kann, muß als Voraussetzung für die Entwicklung zum artenreichen Feuchtgrünland ein noch vorhandener Grundbestand an Feuchtgrünlandarten vorhanden sein. Die Entwicklung vom Feuchtgrünland zum Röhricht ist jederzeit möglich, eine umgekehrte Entwicklung ist jedoch nicht oder nur sehr schwer vollziehbar.

2. Bedeutung für die Fauna

Röhrichte und Hochstaudenfluren bieten für viele Tierarten eine gute Deckung und sind besonders wichtig als Winterlebensraum. Andererseits haben genutzte Naß- und Feuchtgrünlandbestände eine hohe Lebensraumfunktion z. B. für Amphibien, Laufkäfer, Heuschrecken und einen großen Teil der heimischen Wiesenvögel.

3. Lebensraumvielfalt

Die Lebensraumvielfalt ist ein wichtiges Ziel der Landschaftsplanung. Die Häufigkeit und Repräsentanz sowohl der Grünlandbrachen als auch der extensiven Feuchtgrünlandflächen in der näheren und weiteren Umgebung (Naturraum) muß berücksichtigt werden. Einseitige Entwicklungen sind zu vermeiden.

3.3.1.1.1 Binsen- und seggenreiche Feucht- und Naßwiesen

Binsen- und seggenreiche Feucht- und Naßwiesen sind sehr wertvolle Lebensräume, die durch großflächige Entwässerungsmaßnahmen in ihrer ursprünglichen Ausprägung selten geworden sind. Ihre Bedeutung ist um so höher, je weniger intensiv sie landwirtschaftlich genutzt werden. Zu ihnen gehören die artenreichen Sumpfdotterblumenwiesen sowie Klein- und Großseggenwiesen und - weiden. Sie sind nach § 15a LNatSchG geschützt.

In der Gemeinde Weddingstedt beschränken sich die genannten Grünlandtypen auf nur noch wenige Restflächen mit zusammen 1,6 ha Größe. Sie finden sich meist kleinflächig im Bereich der Niedermoorsenke (Strukturraum Ib) sowie in der Broklandsau-Niederung. Überwiegend handelt es sich um nährstoffarme Kleinseggenbestände. Daneben treten z. T. quellige Großseggenwiesen auf.

Aufgrund der Seltenheit des binsen- und seggenreichen Feuchtgrünlandes sollten diese Flächen überwiegend weiterhin extensiv genutzt werden. Lediglich Flächen in unmittelbarer Nachbarschaft zu ungenutzten Moorflächen können der Sukzession überlassen werden. Sie sind in der Planungskarte entsprechend gekennzeichnet.

Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von artenreichen Feucht- und Naßwiesen:

- keine Entwässerung, Wasserstand nach Möglichkeit anheben
- extensive Bewirtschaftung (max. 1.5 GV/ha) bzw. einmalige Mahd ab Mitte August
- Verzicht auf Düngung
- Nährstoffeinträge von benachbarten Flächen vermeiden

3.3.1.1.2 Intensiv genutztes Feuchtgrünland

Aufgrund der nur noch sehr kleinflächig vorhandenen wertvollen artenreichen Feucht- und Naßwiesen, kommt in der Gemeinde Weddingstedt auch den in ihrem Artenbestand verarmten intensiv genutzten Feuchtgrünlandflächen eine gewisse Bedeutung für den Naturschutz zu. Vor allem für Wiesenvögel und Amphibien stellen sie einen noch geeigneten Lebensraum dar. Zum Teil unterliegen die Flächen der Eingriffsregelung nach § 7 (2) 9 LNatSchG.

Die intensiv genutzten Feuchtgrünlandflächen nehmen etwa 10,6 % (190 ha) der Gemeindefläche ein. Die Schwerpunkte der Verbreitung liegen im Marschgebiet des Ruthenstroms, in der Broklandsau-Niederung sowie in der Niedermoorsenke im Geestbereich.

Im Interesse des Naturschutzes ist eine Entwicklung dieser Flächen in Richtung extensiv genutzter artenreicher Feuchtgrünlandflächen anzustreben. Zu vermeiden ist in jedem Fall eine weitere Intensivierung durch Nährstoffzufuhr und tiefreichende Entwässerung.

3.3.1.2 Magergrünland

Unter Magergrünland sind extensiv bis mäßig intensiv bewirtschaftete Grünlandflächen nährstoffärmerer Standorte zusammengefaßt. Aufgrund seiner relativen Seltenheit besitzt Magergrünland für den Naturhaushalt eine höhere Bedeutung, auch wenn auf einzelnen Flächen nicht mehr die wertvolle Ausgangsvegetation erhalten geblieben ist. Insbesondere als Puffer zu angrenzenden nährstoffarmen geschützten Biotopen sind sie sehr geeignet. Sie sollten aus diesem Grund möglichst extensiv genutzt und nicht gedüngt werden.

Magergrünland trockener Standorte kommt im Gemeindegebiet Weddingstedts mit zusammen rund 12 ha vor allem im südlichen Geestbereich auf überwiegend sandigen Substraten ehemaliger Sandabbauflächen vor. Die Flächen besitzen teilweise ein hohes Entwicklungspotential für die Entwicklung von Trockenrasen oder Heiden, die charakteristische und wertvolle Vegetationstypen der Kulturlandschaft auf der sandigen Geest darstellen.

Feuchtes Magergrünland (ca. 11 ha) tritt vor allem im südlichen Bereich des Marschengebietes des Ruthenstroms (Strukturraum II), in der Niedermoorsenke im Geestbereich sowie vereinzelt in der südlichen Broklandsau-Niederung auf. Es handelt sich überwiegend um relativ artenreiche Ausprägungen auf extensiv genutzten Weiden.

Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Magergrünland:

- extensive Nutzung, z. B. durch Schafbeweidung oder Mahd
- keine Düngung
- keine Entwässerung (feuchtes Magergrünland)

3.3.1.3 Mähwiesen

Besonders bei extensiver Nutzung entwickeln sich auf Wiesen deutlich artenreichere Pflanzenbestände als auf Weiden. Bei vergleichsweise später Mahd ergibt sich auch für die Fauna eine höhere Bedeutung durch ein reiches Blütenangebot. Unter den verschiedenen Ausprägungen sind die Mähwiesen feuchter Standorte aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes besonders wertvoll.

In der Gemeinde Weddingstedt werden lediglich rund 16 ha von Mähwiesen wechselfeuchter bis feuchter Ausprägung eingenommen. Sie finden sich vor allem im nördlichen und mittleren Teil des Marschengebietes des Ruthenstroms.

Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Mähwiesen:

- 2- bis 3schürige Mahd
- keine Düngung

3.3.1.4 Schutz von Wiesenvögeln

Die Bedeutung des genutzten Feuchtgrünlandes als Lebensraum für Wiesenvögel hat durch die deutliche Intensivierung der Bewirtschaftung gerade in der jüngsten Vergangenheit stark abgenommen, so daß zahlreiche Arten in ihrem Bestand zunehmend gefährdet sind. Selbst der als Charaktervogel weiter offener Grünlandbereiche anzusehende Kiebitz hat deutliche Bestandseinbußen hinnehmen müssen (BARTHEL 1995).

Aktuelle flächendeckende Erhebungen zur Brutverbreitung von Wiesenvögeln in den Marsch- und Niederungsbereichen der Gemeinde Weddingstedt liegen nicht vor.

Zum Schutz von brütenden Wiesenvögeln muß das Walzen und Striegeln von Feuchtgrünland vor Frühlingsanfang erfolgen. Mahd oder Weideauftrieb sind etwa ab dem 15. Juni möglich. Wiesenvogelschutzgebiete müssen ein gewisses Mindestareal (z. B. Kiebitz: ca 50 ha) umfassen, da sonst ein zum Populationserhalt ausreichender Bruterfolg nicht möglich ist (BARTHEL 1995).

Möglichkeiten einer Umsetzung von Maßnahmen zum Wiesenvogelschutz ergeben sich aus den Programmen zum Vertragsnaturschutz, die 1998 neugefaßt wurden und den Schutz des Feuchtgrünlandes als Lebensraum für Wiesenvögel wieder verstärkt in den Vordergrund rücken (vgl. Kap. 8.1.1).

3.3.1.5 Grünlandbrachen

Die Nutzungsaufgabe von Grünland hat eine Weiterentwicklung (Sukzession) der Vegetation zur Folge. In der Regel werden die Gräser zunehmend von höherwüchsigen Kräutern und Stauden verdrängt. Aus aufgelassenen Intensivgrünlandflächen enstehen dabei artenarme Nitrophytenfluren mit dominanter Brennessel und Ackerkratzdistel, die jedoch aus faunistischer Sicht durchaus wertvoll sein können, wohingegen sich aus Feucht- und Naßgrünland artenreichere Mädesüß-Hochstaudenfluren entwickeln. Bei weiterhin ungestörter Entwicklung kommt es schließlich zur Waldbildung. Grundsätzlich sind Brachen unter dem Gesichtspunkt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als wertvoll zu bewerten, jedoch ist mit der Verbrachung auch der Verlust derjenigen Arten verbunden, die auf eine (extensive) Nutzung der betreffenden Flächen angewiesen sind.

Aus Sicht des Naturschutzes ist insbesondere bei Feuchtgrünlandflächen in weiträumigen Niederungsbereichen die Förderung einer Entwicklung zu wertvollen artenreichen Feucht- und Naßwiesen meist sinnvoller als eine vollständige Nutzungsaufgabe der Flächen mit anschließender Sukzession. Begründet wird dies mit dem allgemeinen Rückgang von extensiv genutzten artenreichen Feuchtgrünlandflächen und dem damit einhergehenden Verlust des daran angepaßten Arteninventars.

Länger als 5 Jahre brach liegende Grünlandflächen sind als "Sonstige Sukzessionsflächen" nach § 15a LNatSchG geschützte Biotope, sofern sie außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile

liegen und nicht öffentlich-rechtlich verbindlich überplant sind. Auch im Rahmen von Stillegungsprogrammen längerfristig aus der Nutzung genommene Flächen unterliegen keinem Schutzstatus. Sie dürfen nach Vertragsende wieder genutzt werden (Bundesgesetz zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen vom 10. Juli 1995). In der Planungskarte sind die als Biotope kartierten Brachflächen mit einer eigenen Schraffur dargestellt.

Grünlandbrachen sind in der Gemeinde Weddingstedt auf kleinere Flächen mit zusammen 11 ha Größe beschränkt. Es handelt sich überwiegend um Feuchtgrünlandbrachen ehemaliger Großseggenwiesen und -weiden sowie des stark verarmten Feuchtgrünlandes. Verbreitet sind Röhrichte ausgebildet. Im Interesse des Wiesenvogelschutzes und zur Erhaltung des Landschaftscharakters wird für die meisten Feuchtbrachen in den Marsch- und Niederungsbereichen ein Offenhalten der Flächen durch gelegentliche Mahd oder die Förderung der Entwicklung von artenreichem Feuchtgrünland durch die Wiederaufnahme einer extensiven Nutzung empfohlen. Diese Maßnahmen bedürfen der Zustimmung durch die zuständige untere Naturschutzbehörde.

Kleinere brachliegende Magergrünlandflächen trockener Standorte kommen im südlichen Geestbereich vor. Sie sollten der Sukzession überlassen bleiben.

3.3.2 **Moore**

Größere Teile der Niederungen der Broklandsau und des Ruthenstroms werden von Moorböden eingenommen (vgl. Karte 2: Böden). Sie zeigen eine ehemals weite Verbreitung vermoorter Bereiche an. Dabei handelte es sich überwiegend um Niedermoore, die teilweise zu Zwischenmooren bzw. Hochmooren aufwuchsen. Durch tiefgreifende Entwässerungsmaßnahmen wurden diese weitgehend in Grünland überführt. Die heute noch vorhandenen ungenutzten Moorreste stellen deshalb als Reste der Naturlandschaft, auch wenn sie durch Torfabbau und Entwässerung geschädigt sind, aus Naturschutzsicht besonders wertvolle Landschaftsbestandteile dar. Sie sind nach § 15a LNatSchG generell geschützt.

3.3.2.1 Niedermoor

Ungenutzte Niedermoore sind Lebensräume zahlreicher hochgradig gefährdeter Arten. Sie sind durch Entwässerung und anschließende Grünlandnutzung bis auf wenige Restflächen zurückgedrängt worden. Aufgrund ihrer relativ nährstoffarmen Standorte sind sie besonders schutzbedürftig. In der Gemeinde Weddingstedt sind nur noch kleine ungenutzte Restflächen mit dem Arteninventar von Niedermooren vorhanden. Es handelt sich dabei um Röhrichtbestände und Großseggenriede in der Broklandsau-Niederung. Um ihren Bestand zu sichern, ist eine Nutzungsextensivierung auf den angrenzenden Grünlandflächen notwendig. Die Flächen selbst sollten der Sukzession überlassen bleiben.

3.3.2.2 Hochmoor

Die Vegetationszusammensetzung einiger ungenutzter Moorflächen vor allem in der Broklandsau-Niederung weist Charakteristika stark degenerierter Hochmoore auf, geprägt von intensiver Entwässerung und Abtorfung. Die insgesamt etwa 10 ha umfassenden Hochmoor-Restflächen setzen sich aus Weidengebüschen, Birkenwäldern und Pfeifengrasbeständen zusammen. Das für ein intaktes Hochmoor typische, hoch spezialisierte und stark gefährdete Arteninventar ist nicht mehr anzutreffen. Eine Rückentwicklung (Renaturierung) zu einem typischen Hochmoor erscheint nicht möglich.

Für den im südlichsten Teil der Broklandsau-Niederung an der Grenze zur Gemeinde Ostrohe befindlichen Moorwaldkomplex wird, unter Einbeziehung der angrenzenden Laubwaldaufforstungen,

eine schrittweise Anhebung der Wasserstände empfohlen, um die Bestände zu sichern und vor weiterer Austrocknung zu bewahren. Nach der Entfernung standortfremder Gehölze kann dieser Bereich der Sukzession überlassen werden.

Die übrigen kleinflächigen Hochmoorreste sind vor allem durch Nährstoffeinträge von benachbarten intensiv genutzten Flächen und Entwässerung gefährdet. In einigen Fällen ist daher die Einrichtung von extensiv zu nutzenden Pufferzonen erforderlich. Möglichkeiten einer Anhebung der Wasserstände sind zu prüfen.

3.3.3 Heiden

Heiden sind als Relikte ehemaliger Kulturlandschaften auf der nährstoffarmen Geest besonders gefährdete Lebensräume und generell nach § 15a LNatSchG geschützt.

In der Gemeinde Weddingstedt sind Heiden nur noch auf wenigen Flächen mit zusammen 1,2 ha Größe zu finden.

Ein etwa 1,0 ha großer Heidekomplex befindet sich östlich der Kreisstraße nach Ostrohe, südlich der ehemaligen Deponie. Er setzt sich aus trockenen Sandheide-Beständen mit Besenheide, Ginster, Drahtschmiele und Krähenbeere sowie einer Feuchtheide mit Pfeifengras zusammen. Die Vegetationszusammensetzung zeigt fortgeschrittene Degenerationsstadien in der Heideentwicklung an. Die Flächen sind durch angrenzende nährstoffarme, extensiv genutzte Halbtrockenrasen und Waldparzellen vor Nährstoffeinträgen weitgehend geschützt. Lediglich im Nordosten befindet sich eine Ackerfläche, für die daher eine Aufforstung mit standortgerechten, heimischen Laubbäumen vorgeschlagen wird.

Zum Erhalt und zur Entwicklung der Heiden ist ein Offenhalten der Flächen durch gelegentliche Mahd oder Schafbeweidung unabdingbar. Die Feuchtheide kann zudem nur bei einer deutlichen Anhebung des Wasserstandes erhalten werden.

Für eine Regeneration der Heiden sind noch weitergehende Maßnahmen erforderlich, die u.a. auch ein sehr aufwendiges Abplaggen beinhalten können. Inwieweit diese aus Naturschutzsicht gerechtfertigt sind, ist ggf. durch ein Fachgutachten zu klären.

Weitere kleinere Heideflächen befinden sich in ehemaligen Abgrabungsflächen auf trockenen, sandigen Substraten. Sie sollten ebenfalls durch geeignete Pflegemaßnahmen (Mahd, gelegentliche Beweidung mit Schafen) offengehalten werden.

3.3.4 Ehemalige Abgrabungsflächen

Ehemalige Abgrabungsflächen zur Sand- und Kiesgewinnung nehmen in Weddingstedt auf der Geest eine Fläche von rund 70 ha ein. Sie können aufgrund des trockenen (bei Grundwasserferne), nährstoffarmen Substrates und der besonderen klimatischen Bedingungen eine hohe ökologische Wertigkeit besitzen (vgl. auch Kap. 3.3.5). Die meisten dieser Flächen wurden nach Beendigung des Eingriffs aber wieder einer land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung zugeführt (Rekultivierung). Einige Flächen (ca. 16 ha) wurden in der Vergangenheit auch als Hausmüll- und Bauschuttdeponie genutzt (vgl. Karte 2: Böden, Altablagerungen). Nur ein kleiner Teil (7 ha) unterlag nach Beendigung der Abbautätigkeiten keiner weiteren Nutzung und konnte sich seitdem durch natürliche Sukzession entwickeln. Sofern dieser Zeitraum mehr als 5 Jahre umfaßt, sind diese Flächen nach § 15a LNatSchG geschützt. Es handelt sich überwiegend um trockenere Standorte mit Ausbreitung von Hochstaudenfluren und Ruderalarten. Offene Bereiche mit der Ausbildung von Trockenrasen und Heiden sind nur kleinflächig vorhanden. Daneben kommen auch feuchtere Bereiche mit der Ausbildung von Weidenbrüchen und -gebüschen vor (vgl. Kap. 3.3.6.1).

Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von brachliegenden Abgrabungsflächen:

- keine Rekultivierungsmaßnahmen
- Vermeidung von Nährstoffeinträgen
- Schutz vor Müll- und Abfallablagerungen
- Offenhalten in Teilbereichen
- Sukzession zulassen

3.3.5 Steilhänge und Böschungen

Steilhänge und Böschungen stellen in Schleswig-Holstein recht seltene Landschaftsbestandteile dar und sind, sofern sie eine Neigung von mehr als 45° besitzen und keine sichtlich angepflanzte Vegetation aufweisen, nach § 15a LNatSchG geschützt. Sie sind in der Gemeinde Weddingstedt ausschließlich anthropogenen Ursprungs (Sandabbau) und auf der Geest ein auffälliges Landschaftselement. Aufgrund ihres Aufbaus aus nährstoffarmem sandigen Substrat bieten sie geeignete Standortbedingungen u. a. für Trockenrasengesellschaften. Daneben kommen sehr kleinflächig auch Heidegesellschaften vor. Der Großteil der Steilhänge ist aber bewaldet, teilweise auch mit nicht heimischen Gehölzen.

Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Steilhängen und Böschungen:

- nicht heimische Gehölze entfernen
- Teilbereiche offenhalten

3.3.6 Wälder/Gehölze

3.3.6.1 Weidenbruch

Weidenbrüche kommen mit rund 5 ha vor allem in ehemaligen Abgrabungsflächen auf der Geest vor. Bruchwälder stellen selten gewordene Lebensräume mit charakteristischen, speziell angepaßten Tier- und Pflanzenarten dar. Sie sind nach § 15a LNatSchG geschützt.

Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung:

- Verzicht auf Entwässerungsmaßnahmen
- Pufferzone zu umgebenden Flächen einrichten
- Sukzession zulassen

3.3.6.2 Eichen-Birken-Wald

Kleinflächig kommen auf den mageren, sandigen und nährstoffarmen Standorten der Geest, z. T. auch in ehemaligen Sandabbauflächen, Eichen-Birken-Wälder vor. Sie entsprechen der potentiellnatürlichen Vegetation. Nach neueren Forschungen entwickeln sie sich, nach Nährstoffakkumulation, im Laufe langer Zeiträume zu Buchenwäldern weiter. Aufgrund ihrer Seltenheit und Naturnähe besitzen sie eine hohe Wertigkeit für den Naturschutz.

Eichen-Birken-Wälder sind vor allem durch Nährstoffeinträge und durch Unterpflanzungen mit Nadelhölzern gefährdet.

Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung:

- Nährstoffeinträge aus umliegenden Flächen verhindern
- vorhandene standortfremde Gehölze beseitigen
- Möglichkeiten einer Flächenausdehnung prüfen
- Naturverjüngung zulassen

3.3.7 Stillgewässer

Die Stillgewässer in der Gemeinde Weddingstedt sind ausschließlich anthropogenen Ursprungs. Es handelt sich im wesentlichen um Sohlengewässer am Grunde ehemaliger Sand- und Kiesabbauflächen, als Viehtränke angelegte Tümpel auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie um wasserwirtschaftliche Anlagen wie Klärteiche, Regenwasserrückhaltebecken und Feuerlöschteiche. Die Größe der Gewässer liegt zwischen 2 ha und wenigen m².

3.3.7.1 Gewässer in ehemaligen Sandabbaugebieten

Das nährstoffarme Substrat in ehemaligen Sandabbauflächen bietet gute Voraussetzungen für einen oligotrophen Zustand der Gewässer. Als solche stellen sie wertvolle Habitate für eine speziell angepaßte Flora und Fauna dar. Sie sind nach § 15a LNatSchG geschützt.

Die Sohlengewässer in der Gemeinde Weddingstedt mit einer Gesamtfläche von 3 ha werden teilweise als Angelgewässer genutzt. Trotz der überwiegend relativ naturnahen Ausprägung der Gewässer und ihrer Uferbereiche stellt diese Art der Nutzung aus naturschutzfachlicher Sicht eine Störung dar, die unterbleiben sollte.

Wesentlich für den Schutz der Sohlengewässer ist die Vermeidung von Nährstoffeinträgen. Die Nutzung auf angrenzenden rekultivierten Flächen sollte extensiviert bzw. eingestellt werden.

Die Gewässer und ihre Uferbereiche können der Sukzession überlassen werden.

3.3.7.2 Kleingewässer

Ehemals als Viehtränke angelegte Kleingewässer auf landwirtschaftlichen Nutzflächen beschränken sich in der Gemeinde Weddingstedt fast ausschließlich auf die Geest. In einigen Bereichen, z. B. nordwestlich der Ortslage Borgholz, weisen sie eine relativ hohe Dichte auf. Der Zustand ist überwiegend als teilweise gestört zu bewerten.

Unabhängig von ihrer ökologischen Wertigkeit sind die Kleingewässer nach § 15a LNatSchG geschützt. Sie unterliegen jedoch einer Reihe von Beeinträchtigungen, die durch den gesetzlichen Schutz allein nicht verhindert werden. Um ihre Funktionsfähigkeit für den Naturhaushalt zu erhalten oder wiederherzustellen, sind ggf. Entwicklungs- und Sanierungsmaßnahmen erforderlich.

Alle Eingriffe in Kleingewässer, auch wenn sie Zielen des Naturschutzes dienen, bedürfen der Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde.

Einrichtung von Pufferzonen

Bei Kleingewässern, die innerhalb oder am Rande von Äckern liegen, wird die Anlage eines mindestens 5 m breiten, ungenutzten Streifens als Pufferzone empfohlen, um den Eintrag von Düngeund Pflanzenschutzmitteln zu verringern.

Innerhalb von intensiv beweideten Flächen gelegene Kleingewässer sind durch Abzäunen gegen Viehtritt und Eutrophierung zu schützen. In begrenzten Bereichen kann der Zutritt des Viehs aber zugelassen werden, da bestimmte Tiergruppen, wie Amphibien und Laufkäfer, teilweise auf niedrigwüchsige Ufervegetation bzw. vegetationsfreie Uferabschnitte angewiesen sind.

Räumung

Die Verlandung von Kleingewässern ist ein natürlicher Prozeß. Trotzdem kann die Räumung mancher Tümpel eine notwendige Maßnahme sein, insbesondere

- wenn die Verlandung durch Verfüllung beschleunigt worden ist und
- wenn die Verlandung überwiegend durch Faulschlammbildung erfolgte.

Letzteres tritt häufig bei stark eutrophierten, unbeschatteten Ackertümpeln ein.

Bei der Entscheidung, ob geräumt werden soll und wie dabei vorzugehen ist, sind verschiedene Aspekte zu berücksichtigen und ggf. gegeneinander abzuwägen:

- Wenn Vegetation vorhanden ist, ist deren Schutzstatus und deren Bedeutung für den Naturhaushalt zu beachten. Grundsätzlich darf nicht eingegriffen werden, wenn die Verlandung bis zum Röhricht, Ried oder Bruchwald vorangeschritten ist.
- Auch bei spärlicher und nicht geschützter Vegetation muß stets ein Teil der Vegetation als Rückzugsgebiet für die Fauna und Reservoir für eine Wiederbesiedlung erhalten bleiben. Dies gilt auch für den Teichgrund.
- Uferbereiche, die im Zuge einer Räumung vegetationsfrei geworden sind, sollen weder eingesät noch bepflanzt werden, sondern der Sukzession überlassen bleiben. Ausgenommen davon ist die (Initial-) Pflanzung von Gehölzen.
- Der unbelastete Aushub kann auf Ackerflächen ausgebracht werden. Als Material zum Aufsetzen von Knicks ist er aufgrund des hohen Nährstoffgehaltes nur bedingt geeignet.

Die Räumung von geschützten Kleingewässern stellt einen Eingriff dar und ist von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde zu genehmigen.

<u>Uferbepflanzung</u>

Die Frage nach der Notwendigkeit der Uferbepflanzung läßt sich nicht pauschal beantworten. Einerseits kommt es in unbeschatteten Kleingewässern zu höherem Algenwachstum und damit zu verstärkter Faulschlammbildung, andererseits sind zahlreiche Lebewesen auf besonnte Wasser- und Uferbereiche angewiesen.

Die Pflanzung von Gehölzen am Gewässerrand ist bei gänzlich unbeschatteten Tümpeln in Teilbereichen sinnvoll. Geeignete Gehölze sind Schwarzerle und Buschweidenarten. Die Ansiedlung der Weiden sollte über Stecklinge erfolgen, die von Weidengebüschen der Umgebung gewonnen wurden.

Bei vollbeschatteten Tümpeln kann der ökologische Wert des Kleingewässers durch Auslichtung der Gehölze, insbesondere auf der Südseite, gesteigert werden.

3.3.7.3 Neuanlage von Kleingewässern

Durch die Neuanlage von Kleingewässern werden Lebens- und Rückzugsräume für zahlreiche gefährdete Tier- und Pflanzenarten geschaffen. Kleingewässer sollten jedoch nicht in schon bestehenden ökologisch hochwertigen Flächen oder Bereichen mit einem hohen Entwicklungspotential angelegt werden (z. B. Feuchtgrünland, Trockenstandorte).

Als Mindestgröße für das Kleingewässer sollte ein Durchmesser von 10 m und eine Tiefe von 1-1,5 m nicht unterschritten werden, da bei kleineren Tümpeln im Sommer eine schnelle Austrocknung und/oder Verlandung, im Winter ein schnelles Durchfrieren zu befürchten ist.

Bei der Gestaltung ist besonderes Gewicht auf die vielfältige Ausprägung des Kleingewässers zu legen. Dazu gehören die folgenden Maßnahmen:

- Schaffung einer vielgestaltigen Uferlinie, um die Verschiedenartigkeit der Habitate zu fördern,
 z. B. durch den Wechsel von Buchten und Halbinseln sowie Flach- und Steilufern.
- Anlegen unterschiedlicher Tiefenzonen. Neben Flachwasserzonen, in denen sich das Wasser im Frühjahr schnell erwärmt, sind Kolke von 1-1,50 m Tiefe nötig, die im Sommer nicht austrocknen und im Winter nicht völlig durchfrieren.
- Für die Entwicklung der Wasserpflanzen, aber auch für etliche Tierarten, ist Besonnung zumindest für einen Teil des Tages sehr wichtig. Das Ufer sollte nur teilweise mit Gehölzen besetzt werden. Geeignete Gehölze sind Schwarzerle und Buschweidenarten (s. o. "Uferbepflanzung").
- Das Einbringen von Wasser- und Uferpflanzen (z. B. Rohrkolben, Seerosen, Schilf) empfiehlt sich nicht, da dadurch Verlandungsprozesse beschleunigt werden. Es ist ausreichend, diese Bereiche der natürlichen Sukzession zu überlassen.

3.3.7.4 Wirtschaftsteiche und wasserwirtschaftliche Anlagen

Die Umgestaltung und Umfunktionierung von Kleingewässern in wasserwirtschaftliche Anlagen ist verboten, da diese Lebensräume zu den nach § 15a LNatSchG geschützten Biotopen gehören. Auf Antrag kann die untere Naturschutzbehörde mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

Regenwasserrückhaltebecken, Klärteiche, Badegewässer, Fisch- und Ententeiche sowie Feuerlöschteiche gehören nicht zu den nach § 15a LNatSchG geschützten Kleingewässern. Sie können zwar ein belebendes Element in der Landschaft sein, besitzen jedoch eine andere Zielsetzung als den vorrangigen Schutz von Natur und Landschaft. Die wirtschaftlichen und technischen Anforderungen, die an diese Gewässer gestellt werden, schränken die Entwicklung und Gestaltung im Sinne des Naturschutzes mehr oder weniger stark ein. Dennoch läßt sich durch Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes bei einer naturnahen Gestaltung des Umfeldes der ökologische Wert dieser Gewässer steigern. Folgende Maßnahmen für eine naturnahe Ausprägung des Geländes können in Betracht gezogen werden:

- extensive Pflege der umgebenden Freiflächen, um den Strukturreichtum zu fördern
- Uferböschungen zumindest in Teilbereichen abflachen
- Ersatz gemauerter oder betonierter Uferbefestigungen durch Lebendverbauung
- Ausstattung der Uferabschnitte mit geeigneten Pflanzen.

3.3.8 Fließgewässer

Fließgewässer stellen in der Landschaft natürliche Verbundsysteme für die Wanderung und Ausbreitung zahlreicher Tier- und Pflanzenarten dar.

Das Gemeindegebiet von Weddingstedt weist mit der Broklandsau und dem Ruthenstrom zwei größere Fließgewässer auf. Über ein dichtes Grabennetz entwässern sie die Niederungsbereiche und die westlichen Marschgebiete.

Alle Fließgewässer im Gemeindegebiet sind durch wasserbautechnische Maßnahmen stark beeinflußt. Längere verrohrte Abschnitte existieren aber nicht. Dennoch müssen die ökologischen Funktionen für den Naturhaushalt als gestört angesehen werden.

In einer durch intensive Nutzung geprägten Kulturlandschaft unterliegen Fließgewässer zahlreichen Beeinträchtigungen. Im folgenden werden allgemeine Anforderungen aus naturschutzfachlicher Sicht zu biotopverbessernden Maßnahmen sowie zur Unterhaltung von Gräben und Fließgewässern genannt.

Alle Maßnahmen zur Gewässerumgestaltung sind grundsätzlich genehmigungspflichtig und Aufgabe des zuständigen Verbandes. Eingriffe in das Gewässerregime unterhalb der Mittelwasserlinie sind nach dem Wasserhaushaltsgesetz an ein Planfeststellungsverfahren gebunden und somit häufig nur auf übergemeindlicher Ebene umsetzbar.

Anlage von Uferrandstreifen

Langfristig ist anzustreben, beidseitig von Fließgewässern einen Streifen von etwa 10 m Breite von landwirtschaftlicher Bewirtschaftlung freizuhalten bzw. extensiv zu nutzen, einerseits um Nährstoffeinträge in die Gewässer zu reduzieren, andererseits um wieder Lebensräume an den Gewässern zu schaffen.

Die Schaffung von Uferrandstreifen wird im Rahmen des Vertrags-Naturschutzes gefördert (vgl. Kap. 8.1.1). Eine mögliche Umsetzung kann aber z.B. auch im Rahmen eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens erfolgen.

Notwendige Maßnahmen zur Unterhaltung der Gewässer durch die zuständigen Wasser- und Bodenverbände bleiben von den genannten Nutzungseinschränkungen unberührt. Auch muß ein 5 m breiter Unterhaltungs-Schutzstreifen nutzbar bleiben.

In der Gemeinde Weddingstedt kommen für die Schaffung von Uferrandstreifen vor allem die Broklandsau und der Ruthenstrom in Frage, die beide wichtige Leitlinien für ein Biotopverbundsystem darstellen. Darüber hinaus sollte die Bedeutung als Lebensraum z.B. durch Pflanzung landschaftstypischer heimischer Gehölze verbessert werden. Die so über lange Strecken entstehenden Verbundsysteme dienen Tieren und Pflanzen als Wander- und Ausbreitungswege. Für die freiwillige Durchführung der genannten Maßnahmen ist die Zustimmung des unterhaltungspflichtigen Verbandes erforderlich.

Anforderungen an Räumung/Unterhaltung

Gräben und Fließgewässer, die einer Unterhaltungspflicht unterliegen, müssen in gewissen zeitlichen Abständen geräumt werden. Um die Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt in Grenzen zu halten, wird die folgende Vorgehensweise empfohlen:

- soweit der Erhalt des notwendigen Gewässerquerschnitts es zuläßt, alternierende Räumung der beiden Ufer, um eine schnellere Regeneration von Ufervegetation und -fauna zu erreichen
- Grundräumung nach Möglichkeit vermeiden
- Räumung außerhalb der Vegetationsperiode
- uferbegleitende Gehölze nur in kleineren Abschnitten auf den Stock setzen
- nicht standortgerechte Gehölze entfernen

Wasserqualität

Die Wasserqualität ist generell zu verbessern. Das Erreichen der Gewässergüteklasse II (= mäßige Verunreinigung, gute Sauerstoffversorgung, sehr große Artenvielfalt) sollte als Mindestwert angestrebt werden.

Nach der Gewässergütekarte Schleswig-Holstein (Stand 1992) weisen von den untersuchten Fließgewässern in der Gemeinde Weddingstedt die Broklandsau und der nördliche Abschnitt des Ruthenstroms die Gewässergüteklasse II - III auf. Sie gelten damit als mäßig bis kritisch belastet. Neuere, vergleichbare Daten liegen nicht vor.

Zur Verbesserung der Wasserqualität ist vor allem der Anschluß aller Einleiter an die Abwasserentsorgung notwendig, ggf. ist der Neu- bzw. Ausbau von Kläranlagen erforderlich. Weiterhin ist der Nährstoffeintrag von den angrenzenden Nutzflächen durch die Anlage von Uferrandstreifen (s.o.) oder großflächige Extensivierungen zu minimieren.

Renaturierung

Durch eine Renaturierung von Fließgewässern werden typische Landschaftselemente der Naturlandschaft wiederhergestellt, die zahlreichen Tier- und Pflanzenarten Lebensräume bieten.

Für das Gemeindegebiet von Weddingstedt wird die Renaturierung der Verbandsgewässer 09.30.00, 09.30.01, 09.30.03 und 09.30.04 im südlichen Marschengebiet des Ruthenstroms als Leitlinie für ein Biotopverbundsystem auf kommunaler Ebene vorgeschlagen (vgl. Kap. 3.1).

Die Renaturierung von Fließgewässern wird aus Landesmitteln mit bis zu 90 % der Kosten unterstützt (vgl. Kap. 8.1.3).

3.3.9 Knicks, Redder und Feldhecken

Im Zuge von Flurbereinigungen und durch die Modernisierung der Landwirtschaft ist vielerorts in Schleswig-Holstein das ehemals geschlossene Knicknetz stark aufgeweitet worden. In der Gemeinde Weddingstedt weist die Geest mit mehr als 100 m/ha ein engmaschiges Knicknetz auf. Die Niederungen und Marschen waren von jeher nahezu knickfrei.

Knicks und die ihnen rechtlich gleichgestellten Gehölzstreifen ohne Wall (Feldhecken) sind nach § 15 b LNatSchG geschützte Biotope.

Dennoch unterliegen Knicks verschiedenartigen Beeinträchtigungen und Schädigungen. Am häufigsten sind in Weddingstedt zu verzeichnen:

- Schäden am Knickwall
- Überalterung des Gehölzbewuchses
- Viehverbiß
- falsche oder unzulängliche Pflegemaßnahmen (u. a. Schlegeln)

Die überwiegende Anzahl der in der Gemeinde Weddingstedt vorkommenden Knicks ist als gestört zu bewerten. Meist handelt es sich um relativ artenarme Ausprägungen (z. B. reine Weißdorn-Hekken). Auffällig ist die hohe Zahl der Knicks mit spärlichem oder gar keinem Gehölzbewuchs. Vor einer Bepflanzung ist aber im Einzelfall zu entscheiden, inwieweit sie eine Bedeutung als Trokkenstandort besitzen. Gemäß dem Knickerlaß des Ministeriums für Natur und Umwelt (MNU) von 1996 dürfen Knickwälle mit entwickelten Trockenrasen nicht bepflanzt werden.

Pflege- und Schutzmaßnahmen

Um die ökologischen Funktionen von Knicks zu erhalten, sind bestehende Beeinträchtigungen zu mindern bzw. zu vermeiden. Voraussetzungen für eine optimale Entwicklung der Knicks bieten die im folgenden genannten Grundsätze (s. a. Knickerlaß des MUNF 1996):

- Die Bewirtschaftung der benachbarten Flächen darf nicht bis an den Knickfuß heran erfolgen. Es
 ist ein Abstand von mindestens 1 m einzuhalten. Bei angrenzenden Weiden ist zusätzlich ein
 Zaun zu setzen, um Anweidung und Viehvertritt am Knickfuß auszuschließen.
- Knicks und Feldhecken sollen sich aus einheimischen Arten zusammensetzen. Exoten (Ziergehölze und -sträucher) sind zu entfernen.
- Mit Ausnahme eines "Auf-den-Stock-Setzens" (Knicken) im Abstand von 8 15 Jahren sollen sich die Gehölze ungestört entwickeln können.
- Das Knicken ist oberhalb des Wurzelstockes in ca. 15 20 cm Höhe vorzunehmen.
- Für Nachpflanzungen im Knick sind ausschließlich heimische Arten zu verwenden.
- Knickpflegemaßnahmen (Knicken, Rückschnitt) dürfen wegen des Brutvogelschutzes nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 14. März erfolgen.
- Die Knickwälle sollen nach dem Knicken ausgebessert ("aufgesetzt", "gewallt") werden.
- Die Ablage von Reisig auf dem Knickwall ist zu vermeiden, da der Neuaustrieb behindert und das Wachstum von Brennesseln gefördert wird.
- Das "übermäßige seitliche und horizontale Abschneiden des Knicks und die damit verbundene Reduzierung des Lebensraumes" sind laut Knickerlaß verboten. Das Abschneiden von Ästen und Zweigen in 1 m Abstand vor dem Knickfuß ist hingegen ganzjährig erlaubt.

Neuanlage

Bei der Neuanlage von Knicks sind folgende Empfehlungen zu beachten:

- Der Wall sollte mindestens 2.5 m an der Basis und 1.5 m in Höhe der Krone breit sein.
- Es ist die Anlage einer Kronenmulde mit zweireihiger Bepflanzung vorzusehen.
- Es sind ausschließlich heimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden.

- Der Einsatz von zuchttechnisch verändertem Pflanzgut ist zu vermeiden.
- In den ersten Jahren ist eine Einzäunung gegen Wildverbiß vorzunehmen.

3.3.10 Rand- und Saumbiotope

Zu den Rand- und Saumbiotopen zählen z. B. vergraste Wege, Böschungen und Säume an Verkehrsflächen. Wildkrautsäume werden von Arten der Wiesengesellschaften, der Ruderalfluren und der Ackerwildkrautfluren besiedelt. Diese linear ausgebildeten Strukturen sind ähnlich wie kleinere Fließgewässer oder Knicks als Bestandteile eines Biotopverbundes auf lokaler Ebene anzusehen. Sie bieten Tier- und Pflanzenarten Nahrungs- und Rückzugsräume, die in einer von Intensivnutzung geprägten Agrarlandschaft kaum noch vorhanden sind.

Die Einrichtung von ungenutzten Randstreifen entlang von Gräben, Straßen und Wegen ist in der Gemeinde Weddingstedt vor allem in den an naturnahen Elementen armen Niederungen notwendig.

Straßen- und Wegränder

Mit zunehmender Entfernung vom Straßenrand ist eine gestufte Abnahme der Pflegeintensität anzustreben. Ziel ist die Schaffung einer möglichst großen Habitatvielfalt. Dies kann über die im folgenden genannten, verschiedenen Pflegezonen erreicht werden:

- Im Intensivbereich (Zone I, dem Bankett) erfolgt pro Jahr höchstens eine dreimalige Mahd, wobei zuerst die Ränder der stark befahrenen und später die der weniger frequentierten Straßen zu mähen sind. Damit werden die Folgen des aus ökologischer Sicht zu frühen Mahdtermins etwas gemindert.
- In der <u>Wiesenzone</u> (Zone II) wird ein- bis zweimal jährlich gemäht, das erste Mal nicht vor Mitte Juli, das zweite Mal nicht vor Mitte September. Bei nur einmaliger Mahd sind die Monate Juli und August empfehlenswert,
- Im Bereich der <u>Ruderal- und Hochstaudenfluren</u> (Zone III) bzw. des <u>Gehölzsaums</u> kann das Mähen alle 2 - 3 Jahre erfolgen oder sogar völlig unterbleiben. Der geeignete Mahdzeitpunkt liegt im Herbst.

Mit Rücksicht auf die Fauna und um die Habitatvielfalt zu fördern, soll die Mahd großer Flächen zum gleichen Zeitpunkt vermieden werden. Stattdessen ist eine Staffelung des Mahdzeitpunktes vorzunehmen. Die Schnitthöhe sollte mindestens 10 cm über der Bodenoberfläche liegen. Aus Sicht des Artenschutzes sind Balkenmäher vorzuziehen, da Saugmäher schwere Störungen der Insektenpopulationen hervorrufen.

Böschungen

Böschungen sind wie die Ruderal- und Hochstaudenfluren (Zone III) der Straßenränder zu behandeln. Entwicklungsziel ist eine locker mit Gebüsch- und Gehölzgruppen bestandene, möglichst magere Brachfläche. Gehölze, die sich auf natürlichem Wege angesiedelt haben, können bei der gelegentlichen Mahd stehengelassen werden, insbesondere dort, wo Sicht- und Lärmschutz eine Rolle spielen.

Befestigung von Wegen

Mit der Art der Befestigung wird die Bedeutung eines Weges für den Naturhaushalt maßgeblich beeinflußt. Entscheidend ist nicht allein die Versickerungsmöglichkeit von Oberflächenwässern, sondern deren Bedeutung für die Lebensraumvielfalt in der Agrarlandschaft insgesamt. Zahlreiche Tierarten sind auf Bereiche offenen Bodens angewiesen bzw. profitieren davon. Pfützen auf lehmigen Feldwegen ersetzen offene, lehmige Uferbereiche von Fließgewässern. Sandige Rohböden bieten trockenheit- und wärmeliebenden Tier- und Pflanzenarten Lebensräume.

Asphaltierte bzw. betonierte Wege sind für den überwiegenden Teil der flugunfähigen Wirbellosenfauna ein unüberwindliches Hindernis. Die Tiere nehmen den Untergrund nicht an, weil sie darauf die Orientierung verlieren.

Die Belastung des Naturhaushaltes durch Wege nimmt in der Reihenfolge

- unbefestigter Weg (Schlaglöcher mit Grobschutt aufgefüllt),
- Fahrbahn mit Betonspurplatten bzw. mit Rasengittersteinen,
- wassergebundene Decke,
- Asphaltdecke

zu.

Im Außenbereich sollen die Fahrspuren mit Betonspurplatten oder Rasengittersteinen versehen werden. In den Ortslagen (Innenbereich) sind wassergebundene oder mit Verbundsteinpflasterung versehene Wege brauchbare planerische Lösungen.

Eine weitere Versiegelung von Wegen in der "freien" Landschaft ist zu vermeiden bzw. auf das unbedingt notwendige Minimum zu beschränken. Innerorts sind die noch vorhandenen unbefestigten Randstreifen und Fußwege mit wassergebundener Decke zu erhalten. Die Entsiegelung z. B. von Parkplätzen ist zu prüfen.

3.4 Empfehlungen zur Extensivierung landwirtschaftlicher Nutzflächen

Grundsätzlich ist eine Verminderung der Nutzungsintensität (nicht nur in der Landwirtschaft!) überall dort angebracht, wo durch intensive Nutzung Potentiale des Naturhaushaltes gefährdet werden. Aus Sicht der Landwirtschaft besonders zu beachten ist eine Anpassung der Wirtschaftsweise an die Bodenverhältnisse sowie der Schutz von Oberflächengewässern und des Grundwassers.

In der Gemeinde Weddingstedt sind die armen, sandigen Böden der Geest für eine Ackernutzung nur eingeschränkt geeignet. Die erforderlichen hohen Düngergaben stellen aufgrund der hohen Durchlässigkeit der Sandböden eine potentielle Gefährdung für das Grundwasser dar. Auf stärker geneigten Hängen ist zudem das Risiko für Bodenabspülungen erhöht.

Für die empfindlichen Niedermoorböden in den Niederungen ergeben sich Gefährdungen weniger durch die Art der Nutzung (Grünlandwirtschaft) als vielmehr durch die intensive Entwässerung. Diese führt zu einer Mineralisierung (Vererdung) des Bodens und damit zu Bodensackungen, die langfristig die wirtschaftliche Nutzbarkeit der Flächen in Frage stellen.

In den genannten Bereichen sind Extensivierungen landwirtschaftlicher Nutzflächen besonders geeignete Maßnahmen zum Schutz und Erhalt des Naturhaushaltes (vgl. auch Planungskarte).

Unter Naturschutzgesichtspunkten ist die Extensivierung landwirtschaftlicher Nutzflächen in den für den Aufbau eines Biotopverbundsystemes vorgesehenen Bereichen besonders zu empfehlen.

Neben der Hauptverbundachse der Broklandsau-Niederung zählt hierzu auch die Nebenverbundachse des Ruthenstroms (vgl. Kap. 3.1 und Planungskarte).

Bei der Extensivierung von Niederungen stehen dabei im Vordergrund:

- Schutz wertvoller Feuchtbiotope
- Entwicklung von artenreichem Feuchtgrünland
- Schutz der empfindlichen Niedermoorböden
- Schutz angrenzender Gewässer

In den trockenen Bereichen sind die Ziele der Extensivierung:

- Reduzierung des Nährstoffeintrags in benachbarte Biotope
- Förderung der Artenvielfalt durch geringe Nutzungsintensität
- Grundwasserschutz

Die Aussagen des Landschaftsplanes zur empfohlenen Extensivierung landwirtschaftlicher Nutzflächen sind für die Grundeigentümer ohne Bindung. Eine Umsetzung von Maßnahmen kann nur auf der Basis freiwilliger Vereinbarungen mit den Landeigentümern und -nutzern erfolgen. Berücksichtigung finden die Empfehlungen des Landschaftsplanes lediglich bei der Suche nach Ausgleichsflächen (vgl. Kap. 4.1.3) und bei der Aufnahme in Förderprogramme, sofern hierfür keine anderen Voraussetzungen gegeben sind.

3.5 Empfehlungen für die Forstwirtschaft

Mitteleuropa war ursprünglich zu weit über 90 % mit Wald (überwiegend Laubwald) bewachsen. Er stellt auf nahezu allen Standorten die potentiell-natürliche Vegetation (unter natürlichen Umständen zu erwartende Vegetation) dar. Die natürliche Sukzession führt daher fast immer zu einer Waldbildung.

Für sämtliche Waldflächen gilt ein Bestandsschutz. Sie unterliegen den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes. Die Umwandlung (Änderung der Nutzungsart) und Beseitigung (Abholzung) von Wald ist genehmigungspflichtig durch die untere Forstbehörde. Es sind in diesen Fällen Ersatzaufforstungen bzw. Wiederaufforstungen vorzunehmen.

Bei Bauvorhaben ist ein Abstand von 30 m zum Waldrand einzuhalten (Waldschutzstreifen gemäß § 32, Abs. 5 LWaldG).

Wald im Sinne des Gesetzes sind alle mit Forstpflanzen bestockten Flächen einschließlich kleiner Flächen (Richtwert: ca. 0.2 ha) innerhalb der Feldflur oder des besiedelten Bereiches. Ferner gelten auch Kahlschläge und Windbrüche als Wald. In Zweifelsfällen werden die Waldflächen von der zuständigen unteren Forstbehörde abgegrenzt.

Das Gesetz sagt jedoch nichts über die Art der zu erhaltenden Wälder aus, so daß aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes über die Bestimmungen des Landeswaldgesetzes hinausgehende Sicherungen notwendig sind, um sämtliche Waldlebensräume in Art und Umfang zu erhalten.

Um den Wald als Lebensraum für die heimische Flora und Fauna aufzuwerten, ist folgendes zu beachten:

- Auswahl heimischer, standortgerechter Baumarten sowie
- Schaffung von Beständen mit heterogenem Altersaufbau und Bevorzugung einer Naturverjüngung.

Innerhalb von Waldflächen sollte die Schaffung vielfältiger Lebensräume Priorität erhalten. Im Einklang mit den Grundsätzen der naturnahen Waldwirtschaft (vgl. MUNF 1996) wären bei der Bewirtschaftung u. a. folgende Grundsätze zu berücksichtigen.

- Vermeidung von Monokulturen (z. B. Fichtenreinbestände),
- Erhalt sowie zusätzliche Rückverwandlung und Neubegründung naturnaher Laubmischwälder,
- naturnahe Waldbewirtschaftung, z. B. in Form einer selektiven Einzelstammentnahme,
- Erhalt und Entwicklung eines ungleichaltrigen Bestandsaufbaus mit einem hohen Alt- und Totholzanteil für charakteristische holzbewohnende Tierarten (Vögel, Käfer),
- Sicherung spezieller Habitate wie Tümpel, Erdaufschlüsse, Wurzelteller oder Baumstümpfe,
- Verzicht auf den Einsatz von Dünger oder Pestiziden,
- Regulierung des Wildbestandes, um das Aufkommen einer Krautschicht und eine ausreichende Naturverjüngung zu ermöglichen,
- Schutz und Pflege seltener Waldgesellschaften wie Bruch-, Nieder- und Auenwälder,
- Waldumbau durch Kahlschläge ist nach Möglichkeit zu vermeiden,
- Sicherung, Pflege und Anlage von Waldrändern.

3.5.1 Kreisforst Weddingstedt

Die insgesamt rund 154 ha Wald in der Gemeinde Weddingstedt konzentrieren sich zum größten Teil auf den Kreisforst Weddingstedt. Dieser besteht auf ca. 93 ha Fläche aus einer Fichten-Lärchen-Monokultur und ist aus Naturschutzsicht als Lebensraum überwiegend negativ zu bewerten. Mittelbis langfristig ist daher ein Waldumbau zu einem artenreichen Mischwald anzustreben. Neben einer deutlichen Verbesserung der Lebensraumqualität ist damit auch eine Aufwertung des Erholungspotentials verbunden.

Die übrige Kreisforstfläche setzt sich aus Aufforstungsparzellen mit überwiegend heimischen Arten sowie Mischwaldbeständen zusammen. Ein Teil der standortgerecht bestockten Forstfläche sollte keiner forstwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, sondern einer natürlichen Waldentwicklung vorbehalten bleiben.

3.5.2 Waldbildung

Die Gemeinde Weddingstedt weist einen Waldanteil von ca. 8,6 % an der Gesamtfläche auf. Im Landesdurchschnitt liegt dieser bei 9,9 %. Angestrebt wird für das Land ein Waldanteil von 12 %. Mittel- bis langfristig ist daher eine verstärkte Förderung der Waldbildung zu erwarten.

Nach dem Landeswaldgesetz (§ 16, Abs. 3) sollen 10 % der öffentlich geförderten Aufforstungsflächen mit mehr als 5 ha Größe nicht der forstwirtschaftlichen Produktion unterliegen, sondern einer natürlichen Entwicklung überlassen bleiben.

Die Genehmigung von Erstaufforstungen obliegt der zuständigen Forstbehörde. Sie ist als Regeltatbestand anzusehen und nur in bestimmten gesetzlich definierten Fällen zu versagen. Die Aussagen des Landschaftsplanes hinsichtlich geeigneter bzw. ungeeigneter Flächen für die Waldbildung sind als Empfehlungen für öffentlich-rechtliche Planungen anzusehen und für die Grundeigentümer ohne Bindung.

Grundsätzlich bieten sich als Kriterien für die Waldbildung folgende Entwicklungsziele an:

- Entwicklung größerer, zusammenhängender Bestände
- Anbindung isolierter Waldparzellen an größere Waldflächen
- Wald als Pufferzone zwischen landwirtschaftlich genutzten Flächen und gegenüber Nährstoffeinträgen empfindlichen Bereichen (z. B. Gewässer)
- Erhöhung der Strukturvielfalt in der Landschaft
- Aufwertung des Landschaftsbildes
- Sicht- und Lärmschutz

Prinzipiell sind fast alle Acker- und viele Grünlandstandorte für eine Waldbildung geeignet.

Aufgrund der besonderen Naturraumausstattung der Gemeinde Weddingstedt erscheinen aber einige Bereiche aus landschaftsplanerischer Sicht für eine Waldbildung weniger geeignet:

Die Marschengebiete als vom Menschen geschaffene Kulturlandschaften sind immer sehr waldarm gewesen. Die Niederungen dagegen sind zwar als natürliche Standorte für Auen- und Bruchwälder anzusehen, jedoch sollte hier aus Sicht des Naturschutzes die Entwicklung artenreicher Feuchtgrünlandflächen und der Erhalt des offenen Landschaftscharakters im Vordergrund stehen.

Als geeigneter Raum für eine Waldbildung verbleibt damit vor allem der Geestbereich, sofern es sich nicht um nach § 15a LNatSchG geschützte Biotope handelt oder um Flächen, für die im Landschaftsplan ein Offenhalten durch Pflegemaßnahmen vorgesehen ist (z. B. Trockenstandorte).

Flächen, für die aus landschaftsplanerischer Sicht eine Waldbildung besonders empfohlen wird, sind in der Planungskarte gekennzeichnet.

Anforderungen der Landschaftsplanung an die Waldneubildung

- Aufgrund der negativen Auswirkungen von Nadelholzbeständen auf die Fruchtbarkeit des Bodens (Bodenversauerung, Strukturverlust) ist ein möglichst hoher Anteil standortgerechter, heimischer Laubhölzer anzugestreben.
- Bei der Aufforstung ist ein breiter Streifen eigens für die Waldsaumbildung vorzusehen.

Hinweise zur Waldbildung über Sukzession

Unter Waldbildung durch Sukzession wird die Entstehung von Wald als Endstadium der natürlichen, vom Menschen unbeeinflußten Vegetationsentwicklung verstanden.

Bei der Waldbildung über Sukzession ist auf Ackerstandorten zunächst mit der Ausbildung einer artenarmen bis mäßig artenreichen Hochstaudenflur zu rechnen, die sich über einen längeren Zeitraum einer Gehölzbestockung widersetzen wird. Danach wird sich zunächst ein Pionierwald (z. B. Weide, Birke, Zitterpappel, Weißdorn, Holunder) bilden. Erst über einen langen Zeitraum werden sich die typischen Bestandsbildner der potentiell-natürlichen Vegetation einstellen.

Um die Phase bis zum Endstadium der Sukzession abzukürzen, gibt es im wesentlichen zwei Möglichkeiten:

- Mehrjährige Ausmagerung der Fläche durch extensive Beweidung oder Mahd (mit Abfuhr des Mähgutes). Die Grünlandnarbe sollte nach Beendigung der Bewirtschaftung aufgerissen werden, um die spontane Ansiedlung von Gehölzen zu erleichtern.
- Initialpflanzung von standortgerechten Laubgehölzen (eine Pflanze pro 25 100 m²), um die Waldbildung einzuleiten. Als Pflanzgut sollte möglichst heimisches Material verwendet werden, um eventuell vorhandene spezielle Ökotypen zu erhalten. Anschließend ist die Fläche der natürlichen Sukzession zu überlassen. Zum Schutz gegen Wildverbiß ist die Fläche in den ersten Jahren einzuzäunen.

3.5.3 Waldrandentwicklung

Waldränder sind nicht nur unter Naturschutzgesichtspunkten (Steigerung der Artenvielfalt im Wald und in der angrenzenden Kulturlandschaft), sondern auch unter forstwirtschaftlichen Aspekten positiv zu bewerten. Argumente aus forstwirtschaftlicher Sicht sind

- Schutz vor Windbruch,
- Stabilisierung des Gleichgewichtes zwischen Schädlingen und Nützlingen im Wald,
- Ausgangspunkt für Naturverjüngung und
- Rückzugsareal für genetische Varianten heimischer Gehölze (Genpool)

Besonders die beiden letztgenannten Aspekte rücken zunehmend in das Bewußtsein der Forstwirtschaftler. Die einseitige Selektion auf den Holzertrag birgt die Gefahr der genetischen Verarmung und der erhöhten Anfälligkeit gegenüber Krankheiten und Umwelteinflüssen.

Bei der Entwicklung von Waldrändern ist zu beachten:

- Die Waldränder sollen eine Breite von mindestens 15 m besitzen. Südexponierte Ränder sind gegenüber den nordexponierten Bereichen bei der Neuanlage mit Priorität zu berücksichtigen, da sich hier bevorzugt wärmeliebende Lebensgemeinschaften ansiedeln können.
- Die Besiedlung soll, von der Initialpflanzung abgesehen, weitgehend sich selbst überlassen bleiben, Hochstaudenfluren und Pioniergehölzstadien gehören als Zwischenstadien zur Entwicklung.
- Bei dem verwendeten Gehölzmaterial ist auf Material aus der Umgebung zurückzugreifen (Erhalt der genetischen Vielfalt).
- Einzelne Bäume aus dem vorhandenen Wald müssen herausgeschlagen werden, um eine engere Verzahnung von Wald und Waldsaum zu erreichen.
- Vor dem Waldsaum sollte ein mindestens 3 m breiter Streifen als Pufferzone zwischen Wald und bewirtschafteter Fläche ungenutzt bleiben.

4 SIEDLUNGSENTWICKLUNG

Wie in Kap. 1.1 bereits ausgeführt, ist der Landschaftsplan für eine Geltungsdauer von etwa 10 bis 15 Jahren angelegt. Daher muß auch die zukünftige Ortsentwicklung der Gemeinde besondere Berücksichtigung finden. Neue Siedlungsbereiche sind immer mit Landschaftsverbrauch und einer nachhaltigen Beeinflussung des Landschafts- und Ortsbildes verbunden. Ein Landschaftsplan hat nach § 6a LNatSchG und als Fachbeitrag zum Flächennutzungsplan (§ 1 BauGB - Berücksichtigung von Belangen des Umwelt- und Naturschutzes, Schutz der Faktoren des Naturhaushaltes) diese Belange mit zu behandeln und darzustellen.

Die Siedlungsentwicklung in den Ortslagen der Gemeinde Weddingstedt ist seit dem Krieg durch eine stetige Siedlungsausdehnung bestimmt. Insbesondere seit der Zusammenlegung mit den bis 1971 selbstständigen Gemeinden Borgholz und Weddinghusen ist ein allmähliches "Zusammenwachsen" der verschiedenen Ortsteile zu beobachten. Mit der Ausdehnung von modernen Einzelhaussiedlungen ging dabei aber auch der ehemals dörfliche Charakter weitgehend verloren. Durch den vom Mittelzentrum Heide ausgehenden Siedlungsdruck ist auch für die Zukunft eine anhaltende Nachfrage nach Baugrundstücken zu erwarten.

Aus landschaftsplanerischer Sicht und von Seiten der Landesplanung bestehen dabei bestimmte Anforderungen an die künftigen Siedlungsflächen (vgl. Kap. 4.1.1). Darüber hinaus sollte sich die Siedlungsentwicklung in ein Gesamtkonzept einfügen, das die unterschiedliche Siedlungsstruktur der einzelnen Ortslagen berücksichtigt. Folgende Leitlinien für die bauliche Entwicklung lassen sich unter ortsplanerischen Gesichtspunkten ableiten:

Die Ortslage <u>Weddingstedt</u> hat sich ein weitgehend geschlossenes Ortsbild bewahrt, wenn auch der ehemals dörfliche Charakter deutlich von einem modernen, mehr städtischen Erscheinungsbild überlagert wird. Durch die in den Jahren 1986 - 1990 durchgeführten Maßnahmen der Dorferneuerung konnten aber noch vorhandene Reste ländlicher Strukturen teilweise bewahrt und betont werden. Heute sind im ehemaligen Dorfkernbereich fast alle Verwaltungs- und Versorgungseinrichtungen der Gemeinde konzentriert. Im übrigen dominiert eindeutig die Wohnfunktion.

Aufgrund der Nähe zu privaten und öffentlichen Versorgungseinrichtungen und der naturräumlichen Gegebenheiten soll der Schwerpunkt der künftigen baulichen Entwicklung in der Gemeinde im Bereich der Ortslage Weddingstedt liegen. Dabei ist folgendes zu berücksichtigen:

- Bewahrung des geschlossenen Ortsbildes
- Erhalt der vorhandenen Grünstrukturen, zurückhaltende Bebauungsverdichtung
- Abgrenzung der Ortsentwicklung in Richtung auf die Marsch
- Möglichkeiten einer Ausweisung von Dorfmischgebieten prüfen

Die Ortslage <u>Borgholz</u> ist noch stark durch ländliche Siedlungsmerkmale geprägt, lediglich im südlichen Bereich finden sich "moderne" Einzelhäuser.

Zur Bewahrung der ländlichen Strukturen mit ihrem hohen Freiflächenanteil ist auf eine Bebauungsverdichtung im ehemaligen Dorfbereich zu verzichten. Der Erhalt der alten Bausubstanz kann ggf. durch eine Umnutzung der Gebäude (z. B. Umwandlung von Stallanlagen) gefördert werden. Siedlungserweiterungen sind nur für den sehr langfristigen Bedarf der Gemeinde denkbar.

Die Ortslagen von <u>Waldstedt</u> und der ehemals selbständigen Gemeinde <u>Weddinghusen</u> weisen eine stark linear geprägte Siedlungsstruktur entlang von Straßen auf. Es dominieren ältere Einzelhäuser aus den 50er und 60er Jahren. Dörfliche Strukturen sind lediglich in Weddinghusen noch teilweise erkennbar. Versorgungseinrichtungen für die ansässige Bevölkerung fehlen weitgehend.

Siedlungserweiterungen in diesem Bereich sind mit Zurückhaltung zu planen und sollten vor allem auf eine Arrondierung von Siedlungsflächen abzielen (z. B. B-Plan Nr. 10).

Allgemeines planerisches Leitziel für die künftige bauliche Entwicklung ist die Schaffung von arrondierten Siedlungsbereichen, die durch Grünschneisen voneinander getrennt sind. Grünschneisen dienen zur Auflockerung der Siedlungsstruktur und zur Vernetzung der innerörtlichen Freiflächen und stellen eine Verbindung zur freien Landschaft dar. Sie tragen damit maßgeblich zur Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität der Bevölkerung bei.

Grundsätzlich sollten die in den potentiellen Siedlungsflächen vorhandenen Knicks erhalten werden. Gerade in Neubaugebieten ist es erforderlich, z. B. durch die Anlage von vorgelagerten Schutzstreifen, die Knicks vor schädlichen Einwirkungen zu bewahren und so deren Fortbestand dauerhaft zu sichern.

4.1 Flächen für eine mögliche Siedlungserweiterung

Die Entscheidung über die Ausweisung von Bauland trifft die Gemeinde im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Aufstellung eines Bebauungsplanes).

Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG ist umgehend ein Landschaftsplan aufzustellen, wenn ein Bauleitplan aufgestellt, geändert oder ergänzt werden soll und Natur und Landschaft dadurch erstmalig oder schwerer als nach der bisherigen Planung beeinträchtigt werden können. Für Teilbereiche, die eine vertiefende Darstellung erfordern, ist außerdem ein Grünordnungsplan aufzustellen (§ 6 Abs. 1 Satz 1 LNatSchG).

Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB entscheidet die Gemeinde "ob und ggf. wie sie bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Inhalte des Landschafts- oder Grünordnungsplanes berücksichtigt" (Kap. 2.5 im gemeinsamen Runderlaß des Innenministeriums und des Ministeriums für Natur, Umwelt und Forsten vom 3.7.1998). Abweichungen von den Ergebnissen der Landschaftsplanung sind nur zulässig, wenn dadurch die Ziele des Naturschutzes nicht oder nicht erheblich beeinträchtigt werden oder andere Belange im Range vorgehen (§ 4 Abs. 3 LNatSchG).

Der Landschaftsplan bewertet die Risiken hinsichtlich einer möglichen Bebauung auf den Naturhaushalt auf der Grundlage der vorliegenden Bestandsaufnahmen und ergänzender Informationen. Die diesbezüglichen Aussagen sind als Abwägungsgrundlage für die Berücksichtigung von Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Auswahl von Siedlungserweiterungsflächen zu sehen.

Die nachfolgenden Ausführungen beruhen im wesentlichen auf Aussagen einer vorgezogenen landschaftsplanerischen Stellungnahme zur Siedlungsentwicklung vom Mai 1994, in der potentielle Flächen für die Wohn- und Gewerbebebauung im Bereich der Ortslagen Weddingstedt und Waldstedt aus landschaftsplanerischer Sicht bewertet wurden. Ergänzt werden sie durch entsprechende Erläuterungen auch für die Ortslagen Borgholz und Weddinghusen.

Von der Gemeinde ist für die Zukunft keine über den örtlichen Bedarf hinausgehende bauliche Entwicklung vorgesehen.

4.1.1 Anforderungen an die Flächen

Aussagen des Regionalplanes

Die Gemeinde Weddingstedt gehört zum Nahbereich der Kreisstadt Heide. Als Gemeindefunktionen wurden als Hauptfunktion Gewerbe/Dienstleistungen und als Nebenfunktion Wohnen festgelegt. Aufgrund der Zugehörigkeit zum Siedlungsgebiet um das Mittelzentrum Heide, gehört eine vorauschauende Planung von Siedlungserweiterungsflächen - innerhalb des im Landesraumordnungsplan festgelegten Rahmens - zu den vorrangigen Aufgaben der Gemeinde.

Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (LNatSchG)

Nach § 7 Abs. 2 LNatSchG gelten "die Errichtung baulicher Anlagen auf bisher nicht baulich genutzten Grundflächen, von Straßen, Bahnanlagen und sonstigen Verkehrsflächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und die wesentliche Änderung dieser Anlagen" als Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 7a LNatSchG genehmigungspflichtig sind.

Hauptkriterium für die durch Siedlung bzw. Siedlungserweiterungen hervorgerufene Beeinträchtigungen ist neben dem Flächenverbrauch die damit verbundene Bodenversiegelung, die unter anderem den völligen Verlust von Boden und seiner Funktionen im Natur- und Landschaftshaushalt bedeutet. Weitere Beeinträchtigungen treten zudem bei den Schutzgütern Wasser (Verlust bzw. Verringerung der Grundwasserneubildung), Klima/Luft (lokalklimatische Veränderungen), Arten und Biotope (Verlust von Lebensraum), Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung (anthropogen bestimmte Überformung der Landschaft) auf. Außerdem können angrenzende Biotope und Landschaftsräume beeinträchtigt werden.

Das Ausmaß des Eingriffs und die Folgen für Natur und Landschaft sind abhängig von der Beschaffenheit des Standortes, seiner Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sowie seiner Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen. Eine Inanspruchnahme besonders empfindlicher, seltener oder für das Landschaftsbild wertvoller Bereiche wird durch gesetzliche Vorgaben bzw. Erlasse entweder ausgeschlossen, beschränkt oder mit hohen Leistungen für Ausgleich und Ersatz verknüpft. Die zuständigen Behörden können bei besonders gelagerten Einzelfällen Ausnahmegenehmigungen erteilen. Zu den Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz gehören u. a.:

- Gebiete, die Standort geschützter oder bedrohter Lebensgemeinschaften von Tieren und Pflanzen sind (vgl. auch § 24 LNatSchG),
- Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz ("Vorrangige Flächen für den Naturschutz" im Sinne § 15 Abs. 1 LNatSchG),
- Gebiete, die an solche Standorte angrenzen,
- Gebiete mit hohen Grundwasserständen (Feuchtgebiete, Niederungen),
- Uferbereiche von Seen und Fließgewässern (Erholungsschutzstreifen nach § 11 LNatSchG),
- Wälder (Landeswaldgesetz) und
- Gebiete von besonderer Bedeutung für die Schönheit und den Charakter der Landschaft, insbesondere Gebiete mit hoher Reliefenergie (Hangbereiche, Kuppen, Täler)(§ 1 BNatSchG).

Anforderungen der Landesplanung

Die Anforderungen der Landesplanung an die bauliche Entwicklung sind im Landesraumordnungsplan dargestellt. Die Grundsätze für die Entwicklung der Siedlungen im ländlichen Raum lauten vereinfacht ausgedrückt:

- Vermeidung einer Zersiedlung der Landschaft
- Wachstum nur in dem Maße, wie er sich aus dem örtlichen Bedarf ergibt, sofern im Regionalplan keine anderen Funktionen vorgesehen sind (von diesem Grundsatz kann in begrenztem Maße abgewichen werden, sofern damit keine Zersiedlung der Landschaft einhergeht und keine unangemessen hohen Erschließungskosten entstehen).

Die Anforderungen der Landesplanung bedeuten konkret, daß

- die neu auszuweisenden Bebauungsgebiete an die im Zusammenhang bebauten Ortsteile angebunden werden sollen,
- Splitter- und Streusiedlungen nicht verfestigt und vergrößert werden sollen und
- eine Ortserweiterung entlang der Durchgangsstraßen (bandartige Siedlungsentwicklung) zu vermeiden ist.

Abstand von lärm- und geruchsemittierendem Gewerbe

Für Betriebe mit Schweine-Intensivhaltung ist der Mindestabstand zur Wohnbebauung per Erlaß geregelt. Im übrigen sind die einzuhaltenden Mindestabstände zu Lärm- und Geruchsquellen nicht verbindlich vorgegeben, sondern im Einzelfall zu ermitteln. Um Konflikte zu vermeiden, eine hohe Wohnqualität zu gewährleisten und gleichzeitig die Entwicklungsmöglichkeiten von Betrieben nicht zu blockieren, sollte jedoch, unabhängig von den gesetzlichen Forderungen, bei Wohnbaugebieten generell auf ausreichenden Abstand zu Lärm- und Geruchsquellen geachtet werden.

4.1.2 Bewertung

Die naturräumlichen Gegebenheiten sowie die bestehenden Siedlungen bedingen für die Gemeinde Weddingstedt eine Beschränkung künftiger Siedlungserweiterungen auf den Geestbereich.

Die nach Vorüberlegungen der Gemeinde zur Diskussion stehenden Siedlungserweiterungsflächen (W 1 - W 5 für Wohngebiete und G 1 - G 3 für Gewerbeflächen, vgl. Abb. 1) werden im folgenden aus landschaftsplanerischer Sicht hinsichtlich der sich aus einer Bebauung ergebenden Risiken für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild unter Berücksichtigung der genannten Grundsätze der Landesplanung und der Ortsentwicklung bewertet. Die Ergebnisse sind in der Tabelle 2 zusammengefaßt. Die Bewertung erfolgt nach der Methode der vereinfachten ökologischen Risikoanalyse. Sie kann nicht eine Prüfung und endgültige Beurteilung im Rahmen der Bauleitplanung als zuständige Fachplanung ersetzen.

Die Bewertung der in Zahl und Größe umfangreichen Flächen für potentielle Baugebiete im Landschaftsplan bedeutet nicht, daß die Gemeinde Weddingstedt auf allen diesen Flächen Bauland ausweisen wird. Die diesbezügliche Entscheidung wird erst in der Bauleitplanung getroffen.

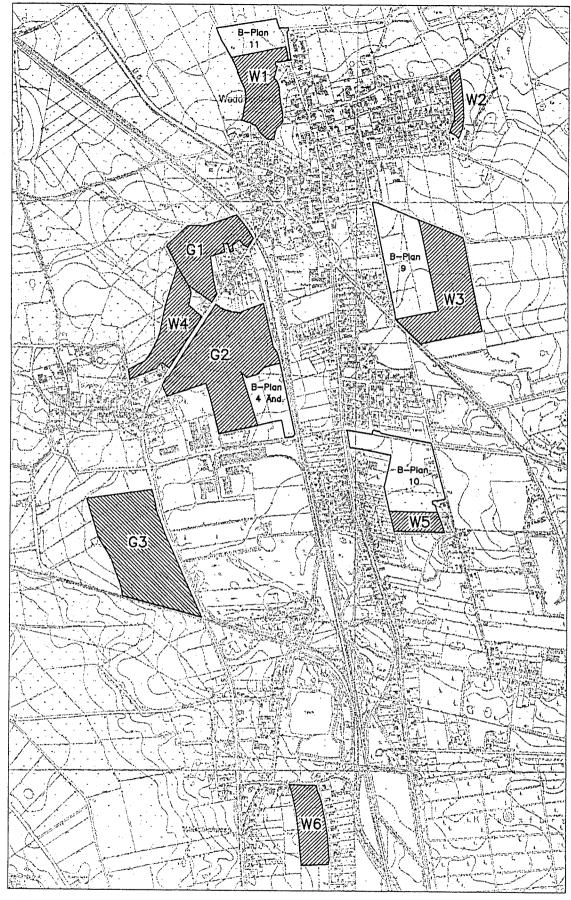


Abb. 1: Potentielle Flächen für eine Siedlungserweiterung nach Vorüberlegungen der Gemeinde Weddingstedt.

W 1 - W 5: Flächen für Wohngebiete; G 1 - G 3: Flächen für Gewerbe

		Tab. 2: Bewertung potentie	Bewertung potentieller Siedlungserweiterungsflächen	
Flüchen- Mr. (vgl. Abb. 1)		Bewertung des Vorhabens aus. 1 = geringes F 2 = mittleres F 3 = hohes F	ng des Vorhabens aus Sicht des Naturschutzes/der Landschaftspflege 1 = geringes Risiko/geringe Beeinträchtigung 2 = mittleres Risiko/mittlere Beeinträchtigung 3 = hohes Risiko/hohe Beeinträchtigung	
	Arten und Biotope (mit Angaben zum Bestand)	Boden/Wasserhaushalt	Landschaftsbild/Ortsbild	Gesamtbewertung, ergänzende Hinweise
W1 (3,8 ha)	Inte	1-2 Feuchtpodsol aus Sand mit teilweise mächtiger Ortsteinoder Orterdebildung. Mittlere bis hohe Wasserdurchlässigkeit.	1-2 Anschließend an vorhandene Bebauung. Arrondierung der Ortslage. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes minimierbar.	geringes - mittleres Risiko Sorgfältige Eingrünung nach Westen hin erforderlich. Erhalt und Schutz des Kleingewässers.
W2 (0,8 ha)	1 Intensivgrünland, vorhandene Bebauung	Peuchipodsol aus Sand mit teilweise mächtiger Ortsteinoder Orterdebildung im Übergang zum Pseudogley (südlicher Bereich) aus bindigerem Substrat mit Staumässemerkmalen.	1-2 Anschließend an vorhandene Bebauung. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes minimierbar.	geringes - mittleres Risiko Vorgeschen für einzeilige Bebauung. Sorgfältige Eingrünung nach Osten hin erforderlich.
W3 (6,4 ha)	1-2 Acker. Angrenzend und in der Fläche Knicks (überwiegend stark beeinträchtigt).	1-2 Fließerde über Sand, schwach podsoliert. Hohe Wasserdurchlässigkeit, schwache Orterdebildung möglich.	1-2 Anschließend an vorhandene Bebauung (B-Plan Nr. 9). Ausdehnung der Ortslage nach Südosten. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes minimierbar.	geringes - mittleres Risiko Erhalt und Pflege der vorhandenen Knicks.
W4 (3,4 ha)	Intensi auf Sta vorh	2 Gley aus Sand, podsoliert. Jahreszeitlich höhere Grundwasserstände (< 1m unter Flur) möglich.	2-3 Anschließend an vorhandene Bebauung entlang der Bundesstraße. Bandartige Siedlungsentwicklung. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes minimierbar.	mittleres - hohes Risiko Verfestigung der in Ansätzen vorhandenen bandartigen Siedlungsentwicklung. Schutzabstand zur Waldfläche ist einzuhalten. Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. Eine Bebauung wird nicht empfohlen.
W5 (1,2 ha)	1-2 Intensivgrünland und vorhandene Bebauung (Stallanlagen), Angrenzend Wohnbebauung, Im Süden angrenzend Feldhecke und Steilhang.	1-2 Fließerde über Sand, schwach podsoliert. Hohe Wasserdurchlässigkeit, schwache Orterdebildung möglich.	1-2 Anschließend an vorhandene Bebauung (B-Plan Nr. 10, Bebauung am Alten Landweg und Mittelweg). Geringe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, da starke Vorbelastung durch vorhandene Bebauung.	geringes - mittleres Risiko Beeinträchtigung des südlich angrenzenden Steilhangs vermeiden.
W6 (2,7 ha)	1-2 Acker, Intensivgrünland. Im Norden ehemaliger landwirtschaftlicher Betrieb. Angrenzend und in der Fläche Knicks	1-2 Fließerde über Sand, schwache Ausprägung als Eisenhumuspodsol. Hohe Wasserdurchlässigkeit, geringmächtige Ortstein- oder Orterdebildung möglich.	1-2 Anschließend an vorhandene Bebauung. Arondierung der Ortslage. Beeinträchligung des Landschaftsbildes aufgrund Vorbelastung gering.	geringes - mittleres Risiko Erhalt und Pflege der vorhandenen Knicks
G1 (1,2 ha)	1-2 Intensivgrünland. Im Norden angrenzender Gewerbebetrieb (Betonwerk). Im Südwesten angrenzend Aufforstungsfläche.	1-2 Fließerde über Sand, schwach podsoliert (Rosterde). Hohe Wasserdurchlässigkeit.	1 Anschließend an vorhandene Bebauung. Geringe Beeinträchligung des Landschaftsbildes aufgrund bereits vorhandener Bebauung.	geringes - mittleres Risiko Potentielle Erweiterungsfläche für bestehendes Betonwerk. Durch erforderlichen Schutzabstand zur Waldfläche (30m) wird nutzbare Fläche stark eingeschränkt.
G2 (9,0 ha)	2 Intensivgrünland, teilweise feucht mit Verdacht auf Status gemäß § 7 (2) 9 LNatSchG. Westliche Teilfläche bestehender Gärtnereibetrieb. Im Südwesten angrenzend Mischwaldparzelle. Angrenzend und in der Fläche Knicks.	2 Feuchtpodsol aus Sand mit teilweise mächtiger Ortsteinoder Orterdebildung im Übergang zum podsolierten Gley (nördlicher Bereich) mit jahreszeitlich höheren Grundwasserständen (< 1m unter Flur).	2 Anschließend an vorhandenes Gewerbegebiet. Bebauung an der B5 als bandarüge Entwicklung zu werten. Verlust der Ortseingangsstuation (Ortslage Weddingstedt).	mittleres Risiko Es wird empfohlen nur die südliche Teilhälfte zur Erweiterung des Gewerbegebietes zu nutzen. Zum Wald ist ein Schutzabstand von 30m einzuhalten.
G3 (9,4 ha)	G3 Acker und Intensivgrünland. Angrenzend und in (9,4 ha) der Fläche dichtes Knicknetz (teilweise Wälle ohne Gehölzbewuchs).	1-2 Fließerde über Sand teilweise über Geschiebelehm, schwach podsoliert. Teilweise Staunässemerkmale möglich. Im Norden Übergang zu podsoliertem Gley mit jahreszeitlich möglichen höheren Grundwasserständen (< Im unter Flur).	2 Ausdehnung des bebauten Bereiches in einen als historische Kulturlandschaft zu wertenden Bereich.	mittleres Risiko Sorgfältige Eingrünungvor allem in Richtung des LSG erforderlich. Erhalt des Knicknetzes. Fläche sollte nicht vorrangig überplant werden.

Aus landschaftsplanerischer Sicht kommen für eine Wohnbebauung in erster Linie die mit einem geringen - mittleren Risiko bewerteten Flächen im Bereich der Ortslage Weddingstedt (W1, W2 und W3), im Ortsteil Waldstedt südlich des B-Plan - Gebietes Nr. 10 (W5) und im Ortsteil Weddinghusen südlich der Waldstedter Str. (W6) in Frage.

Die genannten Flächen werden in der Planungskarte, unter Berücksichtigung der in der Tabelle 2 gegebenen Empfehlungen, dargestellt.

Für die Fläche W4 an der B 5 zwischen den Ortslagen Borgholz und Weddingstedt bestehen Risiken sowohl hinsichtlich ggf. erforderlicher umfangreicher Ausgleichsmaßnahmen als auch im Hinblick auf eine geordnete Siedlungsentwicklung. Nach den Grundsätzen der Landesplanung ist eine Bebauung in diesem Bereich als eine bandartige Siedlungsstruktur zu werten, die vermieden werden soll (vgl. Kap. 4.1.1).

In bezug auf den künftigen Bedarf an gewerblich zu nutzenden Flächen hat die Gemeinde mit der Erweiterung des Gewerbegebietes an der Industriestraße nach Norden am Weddinghusener Weg für die nächsten Jahre bereits Vorsorge getroffen und den von der Landesplanung zugestandenen Rahmen für zusätzliche Gewerbeansiedlungen zunächst ausgeschöpft. Für die ca. 2 ha große Fläche wird derzeit der B-Plan Nr. 4 geändert. Die in der Abb. 1 dargestellten potentiellen Flächen für Gewerbe sind daher als mittel- bis langfristige Entwicklungsperspektive anzusehen.

Aus landschaftsplanerischer Sicht als weitgehend unproblematisch zu bewerten ist eine Ausweitung des geplanten Gewerbegebietes am Weddinghusener Weg (B-Plan Nr. 4 Änd., s. o.) nach Westen (Fläche G2). Sofern verfügbar, kann auch das Gelände der Gärtnerei an der B 5 in Anspruch genommen werden. Von einer Überplanung bis an den Siedlungsrand von Weddingstedt heran sollte abgesehen werden, da hier die ökologischen Risiken (Bodenschutz, Feuchtgrünland) höher sind und auch städtebauliche Aspekte (Ortseingangssituation, Wohnumfeld) berücksichtigt werden sollten.

Die Fläche **G1** an der B 5 ist als Erweiterungsfläche für das nördlich angrenzende Betonwerk gedacht. Durch den von Bebauung freizuhaltenden Schutzabstand von 30 m zum südwestlich angrenzenden Waldstück wird die zur Verfügung stehende Nutzfläche aber stark eingeengt. Eine möglich Nutzungsumwandlung der Waldfläche durch Einbeziehung in die Gewerbefläche, ist von der zuständigen Forstbehörde zu genehmigen und durch eine Ersatzaufforstungsmaßnahme an anderer Stelle auszugleichen.

Die Fläche **G3** südlich des bestehenden Landschaftsschutzgebietes bis an die Bahnstrecke nach Büsum heran, sollte, wenn überhaupt, nur für den sehr langfristigen Bedarf vorgesehen werden. Aus landschaftsplanerischer Sicht ist insbesondere der Eingriff in das Landschaftsbild als höheres Risiko zu bewerten, da das vorhandene dichte Knicknetz einen Ausschnitt der historischen Kulturlandschaft repräsentiert.

Die Bewertung der Flächen mit einem höheren Risiko aus landschaftsplanerischer Sicht bedeutet nicht, daß diese Flächen nicht bebaut werden dürfen. In der Abwägung mit anderen Belangen können die genannten Risiken durchaus nachrangig bewertet werden, ggf. ist dann aber ein höherer Ausgleich erforderlich.

Mit den dargestellten Siedlungserweiterungsflächen kann eine Versorgung der Gemeinde mit Bauflächen über den Geltungszeitraum von 10 - 15 Jahren des Landschaftsplanes hinaus gewährleistet werden.

Darüber hinaus können durch Lückenbebauungen und Umnutzungen ehemals landwirtschaftlich genutzter Gebäude weitere Wohnbauflächen und auch Ansiedlungsmöglichkeiten für kleinere Gewerbebetriebe geschaffen werden.

4.1.3 Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Eingriffe in den Naturhaushalt erfordern nach dem Landesnaturschutzgesetz entsprechende Kompensationsmaßnahmen. Für diese müssen Flächen (Ausgleichs- und Ersatzflächen) zur Verfügung gestellt werden.

Durch das am 1. Januar 1998 in Kraft getretene Bau- und Raumordnungsgesetz (BauROG) ist der vorher geforderte räumliche Zusammenhang von Eingriffs- und Ausgleichsfläche aufgehoben worden. Zudem besteht nun die Möglichkeit, geeignete Flächen für Ausgleichsmaßnahmen bereits im Vorgriff auf künftige Vorhaben für den Naturschutz zu entwickeln ("Ökopool") und dann bei Bedarf späteren Eingriffen zuzuordnen ("Ökokonto").

Bereits anderweitig verbindlich für den Naturschutz gesicherte Flächen können in der Regel als Ausgleichsflächen nicht in Anspruch genommen werden. Dies gilt insbesondere für die nach den §§ 15a und 15b LNatSchG geschützten Biotope. Flächen in unmittelbarer Nachbarschaft von geschützten Biotopen sind dagegen als Ausgleichsflächen besonders gut geeignet, sofern sie verfügbar sind oder auf der Grundlage von freiwilligen Vereinbarungen mit Grundeigentümern erworben werden können.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen sich in die durch den Landschaftsplan gegebene Rahmenplanung einfügen und so zur Umsetzung der in ihm formulierten Ziele, insbesondere zur Verwirklichung des Biotopverbundes, beitragen.

Vorbehaltlich der zum Zeitpunkt des auszugleichenden Eingriffs geltenden gesetzlichen Regelung ergibt sich aus dem oben Gesagten im Hinblick auf die Eignung als Ausgleichsfläche die folgende Reihenfolge:

- 1) Biotopentwicklungsflächen/Biotopverbundflächen, die einer intensiven Nutzung unterliegen
- 2) sonstige intensiv genutzte Flächen innerhalb der Eignungsräume für ein Biotopverbundsystem
- 3) intensiv genutzte Flächen, die an ökologisch empfindliche Gebiete angrenzen
- 4) Flächen, für die eine Anpassung der Nutzung aus Gründen des Boden-, Klima- oder Gewässerschutzes empfohlen wird
- 5) sonstige Flächen, die einer intensiven Nutzung unterliegen

Die unter den Punkten 1 bis 4 genannten Flächen sind der Planungskarte zu entnehmen.

Darüber hinaus kann ein Ausgleich für Eingriffe in den Naturhaushalt auch über die Renaturierung von Fließgewässern, die Einrichtung von Uferrandstreifen oder die Aufwertung von Trittsteinbiotopen wie Kleingewässern oder Feldgehölzen erfolgen.

4.2 Innerörtliche Grünflächen

Innerörtliche Grünflächen prägen mit ihrer Größe, Lage und Gestaltung den Charakter eines Siedlungsbereiches und können maßgeblich zum Wohnwert für seine Bewohner beitragen. Bei entsprechendem Strukturreichtum können sie darüber hinaus auch Lebensräume für zahlreiche Tierund Pflanzenarten sein.

Im Zuge einer Ortsentwicklung besteht die Möglichkeit einer Aufwertung des Ortsbildes durch die Anlage zusätzlicher Grünflächen. Sie können bei naturnaher Ausgestaltung gleichzeitig als Ausgleichsmaßnahmen z.B. für den Bau von Gebäuden und von Parkplätzen angerechnet werden. Spielplätze sollten jedoch bei der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung grundsätzlich nicht als Ausgleichsflächen in Betracht kommen, da der auf diesen Flächen geforderte Vorrang für den Naturschutz im Widerspruch zu der Nutzung als Kinderspielfläche steht. Nur bei sehr groß dimensio-

nierten Anlagen könnte eine Anrechnung in einer Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung infrage kommen.

Verwendung heimischer Arten

Bei der Entscheidung, in welchem Umfang nicht heimische Gehölze bei Pflanzmaßnahmen Verwendung finden sollten, ist eine Abwägung zwischen den Belangen des Naturschutzes und den ästhetischen Ansprüchen an die Gestaltung von Grünflächen erforderlich. Die Verwendung von überwiegend nicht heimischen Gehölzen beeinträchtigt erheblich die ökologische Bedeutung für Fauna und Flora. Bei einer Unverträglichkeit von Blättern oder Früchten können sie für einige Tierarten sogar eine potentielle Bedrohung darstellen.

Als häufig anzutreffendes Beispiel sei die Kartoffel-Rose (Rosa rugosa) genannt, die von der heimischen Fauna nicht angenommen wird und durch ihre starke Ausbreitungstendenz die einheimische Flora verdrängt.

Integration krautiger Säume/natürlicher Unterwuchs

Die Anlage von krautigen Säumen und Bereichen mit natürlichem Unterwuchs ist sowohl bei der Gestaltungsplanung von Grünflächen als auch später bei den Pflegemaßnahmen nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Derartige Bereiche bieten Raum für die Entwicklung einer heimischen Staudenund Geophytenflora, unter der sich zahlreiche attraktive Arten befinden (z. B. Winterling, Buschwindröschen und Scharbockskraut).

Mindestabstände bei Baumpflanzungen

Bei der Pflanzung von Bäumen sind Mindestabstände zu Gebäuden und anderen überbauten Flächen zu beachten. Der Abstand sollte mindestens dem halben Kronendurchmesser des ausgewachsenen Baumes entsprechen, da anderenfalls die Lebenserwartung des Baumes aufgrund nicht ausreichender Entfaltungsmöglichkeiten stark reduziert ist bzw. hohe Pflegekosten zu seiner Erhaltung erforderlich werden.

<u>Obstbaumwiesen</u>

Öffentliche Grünflächen lassen sich auch unter Verwendung von Obstbäumen gestalten. Eine beispielsweise zweischürig gemähte, mit Ruhebänken versehene Obstbaumwiese kann eine Grünfläche mit hohem ästhetischen und ökologischen Wert darstellen und gleichzeitig eine wichtige Erholungsfunktion besitzen. Die Anlage bzw. der Erhalt von Obstbaumwiesen wirkt sich besonders positiv auf das Erscheinungsbild von ländlich geprägten Siedlungskernen aus.

Material für Wege, Zäune und Möblierung

Tier- und Pflanzenwelt sind an die Bedingungen unserer Umwelt angepaßt. Fremdmaterialien werden nur bedingt oder gar nicht angenommen. zudem sind örtlich vorkommende Materialien (Holz, Lesesteine, Sand) oft kostengünstiger zu beschaffen oder in Eigeninitiative zu verbauen.

Im folgenden werden einige Hinweise zur Gestaltung und Pflege einiger öffentlicher Grünanlagen in Weddingstedt gegeben:

Grünfläche an der Einmündung der "Schulstraße" in die "Ostroher Straße"

Die im Zuge der Neugestaltung der Einmündung enstandene öffentliche Grünfläche wird intensiv gepflegt und weist eine relativ artenarme Ausstattung mit überwiegend exotischen Sträuchern und Gehölzen auf.

Es wird der Ersatz der Pflanzungen durch heimische Sträucher und raumwirksame Gehölze (z. B. Hainbuche oder Linde) empfohlen.

Grünfläche südlich der Feuerwehrgerätehauses

Die mit einem Wall zur Straße hin abgegrenzte ca. 0,7 ha große Fläche besteht aus einer relativ artenarmen intensiv gepflegten Grasflur mit in regelmäßigen Abständen gepflanzten Ahornbäumen. Die Zweckbestimmung ist unklar, ein öffentlicher Zugang nicht erkennbar.

Zur Aufwertung der Fläche sollte diese mit Strukturelementen der "freien" Landschaft versehen werden. Dazu gehören z. B. Gebüschgruppen sowie standortgerechte heimische Baumarten.

Grünfläche im nördlichen Bereich der Ortslage Weddingstedt

Eine kleinere Grünanlage mit Teich befindet sich an der "Dorfstraße" südwestlich der Kläranlage. Die Fläche ist als relativ artenarm zu bewerten. Der Uferbereich des Teiches ist gestört. Im Randbereich stehen zwei Eichen. Eine Nutzung der Fläche ist nicht erkennbar.

Die Fläche besitzt aufgrund ihrer Ausstattung mit verschiedenen Biototypen ein hohes ökologisches Entwicklungspotential. Nach Entfernen standortfremder Arten kann die Fläche, bis auf gelegentlich notwendige Pflegeschnitte, weitgehend sich selbst überlassen werden.

4.3 Einbindung der Siedlungen in die Landschaft

Die Einbindung des Siedlungsbereiches in die Landschaft ist für die verschiedenen Ortslagen unterschiedlich zu bewerten.

Die geschlossene Bebauung der Ortslage <u>Weddingstedt</u> ist überwiegend gut in die Landschaft eingebunden. Lediglich im Bereich des Neubaugebietes am "Kirchenweg" ist sie verbesserungswürdig. Als Maßnahme wird eine Bepflanzung der vorhandenen spärlich bestockten Knickwälle mit Gehölzen empfohlen.

Für die Ortslage <u>Borgholz</u> ergeben sich Verbesserungsmöglichkeiten der Eingrünung vor allem für den südlichen und westlichen Bereich. Es empfiehlt sich z. B. die Anlage eines Knicks.

Im nördlichen Ortsteil ist die landschaftliche Einbindung gelungen, da hier Knicks von der Bebauung in die freie Landschaft überführen.

Die Eingliederung des Gewerbegebietes östlich der B 5 ist vor allem im südlichen Bereich nur sehr unvollkommen gelungen. Eine Eingrünung sollte mittels einer hochwachsenden Baumreihe vorgenommen werden. Auch eine Fassadenbegrünung der Gebäude ist in Betracht zu ziehen.

Durch die bestehende Siedlungsstruktur im Ortsteil <u>Waldstedt</u> ist die Landschaft stark vorbelastet. Möglichkeiten einer besseren landschaftlichen Einbindung sind daher enge Grenzen gesetzt und nur punktuell umsetzbar.

Im Bereich der Ortslage <u>Weddinghusen</u> kommt der Verbesserung der Eingrünung zur Niederung des Ruthenstroms besondere Bedeutung zu. Teilweise kann diese durch Pflegemaßnahmen an den vorhandenen Knicks gewährleistet werden.

Die Streusiedlungen <u>Vogelsang</u>, <u>Louisenbad</u> und <u>Sophienhof</u> im südlichen Gemeindebereich an der Grenze zu Heide weisen zum Teil nur eine mangelhafte Einbindung in die Landschaft auf. Auch hier kann durch Pflegemaßnahmen an bestehenden Knicks eine deutliche Verbesserung erzielt werden.

4.4 Verkehrsflächen

Versiegelung

Zur Stabilisierung des Naturhaushaltes sollte die Versiegelung weiterer Wege vermieden bzw. auf das absolut notwendige Minimum beschränkt werden. Wege sollten nach Möglichkeit wassergebunden angelegt werden. Falls Pflasterungen notwendig sind, sollte der Unterbau wasserdurchlässig ausgeführt werden.

Im Einzelfall ist zu prüfen, ob eine Entsiegelung von Verkehrsflächen, insbesondere von Vorplätzen und Stellflächen, möglich ist. So könnte im Falle erforderlicher Erneuerungsmaßnahmen anstelle einer Reparatur der bisherigen Decke eine wasserdurchlässige Oberfläche aufgebracht werden. Für Vorplätze bietet sich die Anlage eines in Sand gebetteten Pflasters an.

Lärmbelastung/Gefährdung

gischen Punkten liegen.

Die Kehrseite einer guten Ausstattung mit Verkehrsflächen ist die höhere Lärmbelastung und die Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer durch den Kraftverkehr. Allgemein gilt, daß mit zunehmender Qualität und Breite der Straßen auch die gefahrenen Geschwindigkeiten steigen. Einengungen im Straßenraumprofil, vor allem in den Ortseingangsbereichen, können dem etwas entgegenwirken.

Im Rahmen der Dorferneuerung wurden im Dorfkernbereich von Weddingstedt und am "Alten Landweg" verkehrsberuhigende Maßnahmen durchgeführt, die durchweg positiv zu werten sind. Durch die stark befahrene Bundesstraße 5 (Heide - Husum) wird das Gemeindegebiet von Weddingstedt zerschnitten. Es existieren nur wenige gesicherte Übergange, die aber an den neural-

5 LANDSCHAFTSBEZOGENE ERHOLUNG / TOURISMUS

Das Gemeindegebiet von Weddingstedt weist in einigen Teilen für die landschaftsbezogene Erholung attraktive Bereiche auf. Dies gilt in erster Linie für den als Erholungswald ausgewiesenen Kreisforst Weddingstedt, in Teilbereichen aber auch für die mit Feldwegen gut erschlossenen und landschaftlich reich strukturierten Teile der Geest und der Broklandsau-Niederung.

Hauptnutzer der genannten Bereiche sind Spaziergänger und Radfahrer der ortsansässigen Bevölkerung sowie der umliegenden Gemeinden, besonders der Stadt Heide.

Eine weitere Form der Erholungsnutzung stellt das Freizeitreiten dar. Hierfür sind im Kreisforst spezielle Reitwege ausgewiesen. Am nordwestlichen Rand der Ortslage Weddingstedt hat sich in der jüngsten Vergangenheit ein größerer Reiterhof neu angesiedelt (B-Plan Nr. 11). In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob eine größere Teile des Gemeindegebietes umfassende Reitwegeplanung erforderlich wird.

Tourismus mit Übernachtungen vor Ort gibt es in der Gemeinde praktisch nicht. Trotz der gegebenen landschaftlichen Attraktivität sind die Entwicklungsmöglichkeiten für einen Beherbergungstourismus in nennenswertem Umfang auch kaum gegeben. Denkbar sind aber Angebotsformen wie "Ferien auf dem Bauernhof" oder Reiterferien.

In einem Gutachten zu Möglichkeiten eines "sanften" Tourismus in Dithmarschen der PLANUNGSGRUPPE PROF. DR. ING. GRUBE (1989) machen die Autoren einen Gestaltungsvorschlag für das Naherholungsgebiet des Kreisforstes Weddingstedt. Dieses soll in einen "Erlebniswald" umgestaltet werden und sieht dafür u.a. ein Wildgehege, ein Freizeitgelände, ein naturkundliches Informationszentrum usw. vor. Zur Steigerung der natürlichen Attraktivität wird der

Waldumbau der Nadelholz-Reinbestände und spontane Waldbildung auf einzelnen Parzellen empfohlen.

Den Vorschlägen kann aus landschaftsplanerischer Sicht zwar nicht in jedem Fall zugestimmt werden, im Ganzen stellen sie aber durchaus ein Konzept dar, welches mit den Zielen einer landschaftsverträglichen Erholung vereinbar ist. Von einer Umsetzung der Pläne würde aber nicht in erster Linie die Gemeinde Weddingstedt profitieren, sondern vor allem die Kreisstadt Heide, deren nahegelegenes Kurzentrum dadurch deutlich an Attraktivität gewinnt. Der erforderliche erhebliche finanzielle Einsatz kann daher von der Gemeinde nicht geleistet werden und muß von anderer Seite aus erfolgen.

Die Erschließung der für die landschaftsbezogene Erholung geeigneten Räume durch Wege ist überwiegend als gut zu bewerten. Rundwanderungen sind möglich. Von der Gemeinde wurde eine Broschüre mit fünf Rundwandervorschlägen im Bereich der Geest ausgearbeitet, die wesentliche kulturelle und landschaftliche Besonderheiten berühren.

Auch bei den genannten Formen der Erholungsnutzung entstehen Belastungen des Naturhaushaltes und der Landschaft. Insbesondere in aus Naturschutzsicht besonders empfindlichen Bereichen sind Lenkungsmaßnahmen häufig unumgänglich. In der Gemeinde Weddingstedt sind als in diesem Sinne "sensible" Bereiche vor allem die Niederungen der Broklandsau und des Ruthenstroms sowie die von Feuchtgrünland geprägten Marschgebiete zu nennen. Hier sollten neue Wegverbindungen nur in Ausnahmefällen nach sorgfältiger Prüfung geschaffen werden, um die für den Wiesenvogelschutz erforderlichen unzerschnittenen (störungsfreien) Bereiche zu erhalten. Kritisch zu bewerten ist eine Erholungsnutzung auch in den ehemaligen Sandabbauflächen, insbesondere wenn sie besonders empfindliche Vegetationsausprägungen wie z. B. Heiden oder Trockenrasen aufweisen. Unbedingt zu vermeiden ist auch eine angelsportliche Nutzung der in diesen Bereichen vorhandenen Sohlengewässer.

6 KULTURDENKMALE

Die in der Gemeinde Weddingstedt vorhandenen Kulturdenkmale sind in Kap. 3.7.4 des Erläuterungstextes zur Bestandserfassung und -bewertung sowie in den Karten "Flächen und Objekte mit Schutzstatus" und "Planung" dargestellt.

Bei geplanten Maßnahmen und Eingriffen im Bereich von geschützten Denkmalen ist die zuständige Denkmalschutzbehörde frühzeitig zu beteiligen. Zu berücksichtigen ist auch der Umgebungsschutzbereich der Denkmale. Nach § 9 Denkmalschutzgesetz sind Veränderungen der Umgebung eines in das Denkmalbuch eingetragenen Kulturdenkmals genehmigungspflichtig. Dies gilt in der Gemeinde Weddingstedt insbesondere für die Kirche "St. Andreas" mit ihrem hölzernen Glockenturm und dem Friedhof, die Windmühle "Aurora" sowie das archäologische Denkmal der Steller Burg. Aufgrund der exponierten landschaftlichen Lage der Steller Burg, reicht ihr Umgebungsschutzbereich weit über die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes hinaus und kann je nach Einwirkung mehrere Kilometer betragen.

7 STANDORTE FÜR WINDKRAFTANLAGEN

Bei der Beurteilung eines Standortes für Windkraftanlagen sind aus landschaftsplanerischer Sicht zum einen Gesichtspunkte des Arten- und Biotopschutzes, zum anderen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu berücksichtigen.

Grundsätzlich sind mit der Errichtung von Windkraftanlagen Eingriffe in den Landschaftshaushalt (Bodenversiegelung, Zufahrtswege für Bau und Unterhaltung) verbunden. Soweit es sich bei den Flächen um intensiv landwirtschaftlich genutzte Parzellen handelt, sind die Eingriffe als nicht sehr gravierend zu bewerten. In Betrieb befindliche Anlagen stellen jedoch eine Beeinträchtigung für die Fauna dar. Neben Insekten, die Bereiche um solche Anlagen wegen der Lichtreflexe und des Schattenwurfes meiden, sind in erster Linie Vögel betroffen. Wenngleich das Vogelschlagrisiko nicht höher ist als bei vergleichbaren Einrichtungen wie Masten oder Schornsteinen, so werden Vögel vor allem durch die drehenden Rotoren, den Schattenwurf und die Geräusche irritiert. Untersuchungen haben ergeben, daß dieser Störeffekt bis zu einer Entfernung von 500 m wirkt. Eine Gewöhnung an die Anlagen wurde nicht beobachtet (MIELKE 1996). Neben diesen Beeinträchtigungen der Vögel im Bodenbereich (Nahrungssuche, Brut) stellen Windkraftanlagen auch Barrieren für ziehende Vögel dar.

Der zweite wesentliche Aspekt, der für die Standortwahl von Windenergieanlagen beachtet werden muß, ist deren Auswirkung auf das Landschaftsbild.

Prinzipiell besitzen Windkraftanlagen allein wegen ihrer Bauhöhe eine hohe optische Fernwirkung. Dies gilt insbesondere für ebene und strukturarme Landschaften wie die Marsch. Neuere Untersuchungen haben ergeben, daß in der Bevölkerung die positiven Assoziationen (CO₂-Reduktion) zunehmend von negativen Empfindungen abgelöst werden. Windkraftanlagen werden in der jüngsten Zeit von einer wachsenden Zahl von Menschen als Beeinträchtigung des Landschaftsbildes angesehen. Legt man diese Einschätzungen zugrunde, folgt daraus, daß mit der Errichtung von Windkraftanlagen eine Beeinträchtigung des Erholungspotentials verbunden ist.

Für die Errichtung von Windkraftanlagen sind Mindestabstände zur Bebauung einzuhalten. Diese betragen bei Siedlungen 500 m und bei Splittersiedlungen (weniger als 5 Wohngebäude) sowie Einzelhäusern 300 m.

Aufgrund der relativ großen Siedlungsausdehnung, auch unter Berücksichtigung der Nachbargemeinden, finden sich in der Gemeinde Weddingstedt nur Flächen in der Broklandsau-Niederung und im nördlichen und nordwestlichen Marschbereich, auf denen die geforderten Mindestabstände zur Bebauung eingehalten werden können. Diese Bereiche stellen aber im Hinblick auf den Arten- und Biotopschutz, das Landschaftsbild sowie auf ihre Eignung für die landschaftsbezogene Erholung teilweise besonders empfindliche Räume dar. Die Errichtung von Windkraftanlagen im Gemeindegebiet von Weddingstedt ist daher aus landschaftsplanerischer Sicht abzulehnen.

Mit der 1997 erfolgten Teilfortschreibung des Regionalplanes Steinburg / Dithmarschen (Planungsraum IV) hinsichtlich der Festlegung von Eignungsräumen für die Windenergienutzung, wird die Errichtung von einzelnen oder mehreren Windenergieanlagen ("Windparks") im Kreisgebiet auf Räume mit geringerem Konfliktpotential konzentriert. Für das Gemeindegebiet von Weddingstedt sind keine Eignungsräume ausgewiesen, gemäß den Zielen der Raumordnung und Landesplanung dürfen daher keine Anlagen zur Nutzung der Windenergie errichtet werden.

8 UMSETZUNG DES LANDSCHAFTSPLANES, HINWEISE AUF FINANZIERUNGSMÖGLICHKEITEN UND FÖRDERPROGRAMME

8.1 Förderprogramme der Europäischen Union, des Bundes und des Landes

8.1.1 Vertrags-Naturschutz

Mit dem Vertrags-Naturschutz wurde das Extensivierungsprogramm des Landes Schleswig-Holstein 1998 auf eine neue Grundlage gestellt. Es stellt die Fortführung der bisherigen "Biotop-Programme im Agrarbereich" und des "Uferrandstreifenprogramms" dar.

Die Verträge im Rahmen des Vertrags-Naturschutzes beinhalten neben einer extensiven Bewirtschaftung oder Stillegung von Flächen die Durchführung von biotopgestaltenden Maßnahmen, d. h. die Anlage von Kleingewässern, Knicks oder die Abgrenzung ungenutzter Randstreifen. Durch diese Maßnahmen soll der Strukturreichtum der geförderten Flächen erhöht werden. Seitens der Vertragspartner besteht die Verpflichtung, diese über die mindestens fünfjährige Vertragslaufzeit hinaus zu dulden, zu schützen und zu unterhalten.

Die Durchführung des Vertrags-Naturschutzes erfolgt durch die Schleswig-Holsteinische Landgesellschaft. Die biotopgestaltenden Maßnahmen werden durch das Landesamt für Natur und Umwelt in Zusammenarbeit mit den jeweilig zuständigen Staatlichen Umweltämtern und den unteren Naturschutzbehörden sowie den unteren Wasserbehörden festgelegt.

Landwirte, die Flächen für den Vertrags-Naturschutz bereitstellen, erhalten in Abhängigkeit von der Vertragsart jährliche Ausgleichszahlungen zwischen 240,- und 550,- DM/ha. Bei der zwanzigjährigen Flächenstillegung beträgt der Sockelbetrag 700 DM/ha für Acker und 600 DM/ha für Grünland. Hinzu kommen Zuschläge, die sich an den Bodenpunkten der Fläche orientieren.

Es werden die folgenden Vertragsarten angeboten:

- Amphibienschutz
- Amphibienschutz in Wiesenvogelbrutgebieten
- Wiesenvogelschutz
- Sumpfdotterblumenwiesen
- Kleinseggenwiesen
- Nahrungsgebiete für Gänse und Enten
- Trockenes Magergrünland
- Zwanzigjährige Flächenstillegung

Nähere Informationen zu den Vertragsbedingungen erteilt die Schleswig-Holsteinische Landgesellschaft in Kiel.

8.1.2 Förderung der Neuanlage von Tümpeln

Zur Erleichterung der Schaffung neuer Tümpel durch Privatleute gewährt das Land Schleswig-Holstein planerische und finanzielle Unterstützung. Unter der Voraussetzung, daß ein geeignetes Gelände zur Verfügung gestellt wird und der Antragsteller sich verpflichtet, den Biotop auf Dauer zu erhalten, werden Investitionen bis zu 100 % bezuschußt.

Auskunft erteilt das Amt für ländliche Räume in Kiel.

8.1.3 Förderung von Maßnahmen zur naturnahen Gestaltung von Fließgewässern

Zur Verbesserung der biologischen Funktionen wird die naturnahe Gestaltung ausgebauter bzw. ökologisch beeinträchtigter Fließgewässer vom Land Schleswig-Holstein gefördert. Die zuständigen Wasser- und Bodenverbände bzw. die unterhaltungspflichtigen Gemeinden erhalten einmalig bis zu 90 % der förderungsfähigen Kosten.

Nähere Auskünfte erteilen das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten (MUNF) sowie das Amt für ländliche Räume in Husum.

8.1.4 Förderung der Neuwaldbildung, Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen

Förderung des Landes Schleswig-Holstein

Zur Förderung der Neuwaldbildung und des Umbaus von Waldflächen in ökologisch wertvollere und stabilere Bestände stellt das Land Schleswig-Holstein Finanzmittel bereit.

Bezuschußt werden

- · forstbauliche Maßnahmen, auch im Rahmen der Erstaufforstung,
- die Erstaufforstung an sich in Form einer Erstaufforstungsprämie,
- der Ankauf von Flächen für die Erstaufforstung und
- die Anlage von Feldgehölzen.

Die Erstaufforstungsprämie und der Zuschuß zum Flächenankauf werden alternativ zueinander angeboten. Im folgenden werden die wichtigsten Voraussetzungen dargestellt. Nähere Informationen sind beim Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten (MUNF) erhältlich.

Anforderungen an die Fläche

- Die Fläche ist ausschließlich für die Bildung von Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes bestimmt. Wald in diesem Sinne ist auch der nach den Leitlinien des MUNF vorgesehene Naturwaldanteil (mindestens 10 % der Gesamtfläche).
- Flächen, die als Vorrangflächen für den Naturschutz anzusprechen sind, insbesondere die nach
 § 15 LNatSchG geschützten Biotope, dürfen nicht aufgeforstet werden.
- Die Fläche zur Neuwaldbildung muß eine Mindestgröße von 1 ha aufweisen. Die Waldbildung kann auch durch natürliche Bewaldung (Sukzession) erfolgen.

Die Lage der Fläche innerhalb eines Bereiches, in dem langfristig die Bildung einer größeren zusammenhängenden Waldfläche vorgesehen ist und in dem die Waldbildung zur Verbesserung der ökologischen und landschaftlichen Situation dient (vgl. "Leitlinien für die Fortentwicklung des Waldes und der Forstwirtschaft, MELFF, Mai 1991), wirkt sich begünstigend auf die Bewilligung von Zuschüssen aus.

Anforderungen an den Antragsteller

Zuwendungsempfänger können Privatpersonen sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein. Ausgenommen von Zuwendungen zu Maßnahmen im Rahmen der Erstaufforstung sind Bund, Land und nichtländliche Gemeinden, es sei denn, sie sind Mitglieder eines forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses.

Förderung der Aufforstung im Rahmen der EU-Agrarpolitik

Aufforstungsflächen werden bei der Flächenstillegung voll berücksichtigt (mündliche Mitteilung MUNF).

8.1.5 Förderung des Ankaufs von Flächen für den Naturschutz

Das Land Schleswig-Holstein fördert über die "Stiftung Naturschutz" den Ankauf von Flächen für den Naturschutz mit bis zu 30 % des Kaufpreises.

Anforderungen an die Fläche:

- Es darf sich nicht (oder nur im Ausnahmefall) um nach § 15 a geschützte Biotope handeln.
- Es muß ein Konzept zur Pflege und Entwicklung der Fläche vorliegen.
- Die Fläche muß in ein übergeordnetes Naturschutzkonzept eingegliedert sein (Biotopverbundkonzept).

Anforderungen an den Zuwendungsempfänger:

Zuwendungsempfänger kann eine Privatperson oder eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechtes sein.

Auskunft erteilen die Schleswig-Holsteinische Landgesellschaft, das Landesamt für Natur und Umwelt (LANU) sowie das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten (MUNF).

8.1.6 Flächenstillegungsprogramm der Europäischen Union

Das Flächenstillegungsprogramm hat das Ziel, die Agrarproduktion zu drosseln. Der Naturschutzgedanke steht hierbei nicht im Vordergrund. Die Stillegungsvarianten sind nur bedingt zur Umsetzung von Zielen der Landschaftsplanung geeignet.

Auskunft erteilen das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten (MUNF) sowie die Landwirtschaftskammer Schleswig- Holstein.

8.1.7 Förderung des Kreises Dithmarschen

Eine direkte Förderung des Kreises gibt es derzeit nicht. Es werden jedoch die Biotopgestaltungsmaßnahmen des Landesprogrammes durchgeführt. Die Verträge besitzen eine Laufzeit von 20 Jahren, die Ausgleichszahlungen für die Pacht werden zu 100 % vom Land Schleswig-Holstein getragen.

Diese Maßnahmen werden durch die untere Naturschutzbehörde (uNB) sowie durch das Amt für ländliche Räume (ALR) in Husum durchgeführt.

9 LITERATUR

AID (Auswertungs- und Informationsdienst für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten e.V.) (1991): Kleingewässer schützen und schaffen. Bonn.

BARTHEL, P. (1995): Der Kiebitz. NABU, Bonn.

BLUME, H.P. (1990): Handbuch des Bodenschutzes. Landsberg.

HABER, W. (1972): Grundzüge einer ökologischen Theorie der Landnutzungsplanung. Innere Kolonisation 21, S. 294-298

KOOP, B. (1997): Vogelzug und Windenegienutzung. Beispiele für Auswirkungen aus dem Kreis Plön. Naturschutz und Landschaftsplanung 29 (7).

LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (1992a): Gewässergütekarte Schleswig-Holstein, Stand 1992. Kiel.

LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (1992b): Knicks in Schleswig-Holstein - Bedeutung, Pflege, Erhaltung. Kostenlose Schrift.

LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (1992c): Kleingewässer - Hinweise zur Gestaltung eines wertvollen Lebensraumes. Kostenlose Schrift.

LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (1994): Zur Pflege geschützter Biotope - Der "charakteristische" Zustand ist zu erhalten.- Abdruck aus Bauernblatt/Landpost, Heft 12 vom 26.März 1994. Kostenlose Schrift.

LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (1995): Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein. Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung, Planungsraum IV, Teilbereich Kreis Dithmarschen.

MIELKE, B. (1996): Räumliche Steuerung bei der Planung von Windenergie-Anlagen. Naturschutzund Landschaftsplanung 28 (4).

MINISTER FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (1987): Rahmenentwurf für die Entwicklung und die naturnahe Umgestaltung der potentiellen Fischotter-Lebensräume in Schleswig-Holstein, Teil 1: Amtsbezirk ALW Heide. ALW Heide, Abt. Wasserwirtschaft.

MINISTERIN FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (1994): Biotop-Programme im Agrarbereich. Kostenlose Schrift.

MINISTERPRÄSIDENTIN DES LANDES S.-H. (1997): Teil-Fortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum IV (Bereich Dithmarschen). Kiel.

MINISTERIUM FÜR UMWELT; NATUR UND FORSTEN (1996). Erläuterungen und Hinweise für die Behandlung von Knicks und Bäumen - Knickerlaß vom 30.8.1996, x 350-5315.0. Kiel.

PLANUNGSGRUPPE PROF. DR. ING. GRUBE (1989): Sanfter Tourismus in Dithmarschen, Projekt Erlebniswald.